

Amtsblatt der Europäischen Union

C 486



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 3. Dezember 2021

64. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 486/01	Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU) auf Änderungen und Erweiterungen von Projekten gemäß Anhang I Nummer 24 und Anhang II Nummer 13 Buchstabe a, einschließlich der wichtigsten damit zusammenhängenden Konzepte und Grundsätze	1
2021/C 486/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10247 — CVC / COOPER) ⁽¹⁾ ...	20
2021/C 486/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10449 — KIA / ALMAVIVA) ⁽¹⁾	21

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2021/C 486/04	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/2125 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen	22
2021/C 486/05	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen	23

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2021/C 486/06	Euro-Wechselkurs — 2. Dezember 2021	25
---------------	---	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2021/C 486/07	Aktualisierung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)	26
2021/C 486/08	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	28

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 486/09	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	29
2021/C 486/10	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	39

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU) auf Änderungen und Erweiterungen von Projekten gemäß Anhang I Nummer 24 und Anhang II Nummer 13 Buchstabe a, einschließlich der wichtigsten damit zusammenhängenden Konzepte und Grundsätze

(2021/C 486/01)

Inhalt

1 Einleitung 3
1.1 Verfügbare Informationsquellen 3
2 Wichtige Grundsätze und Definitionen 4
2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung – Anwendungsbereich 4
2.2 Einschlägige wichtige Definitionen und Bestimmungen der UVP-Richtlinie 4
2.2.1 Projekt 5
2.2.2 Genehmigung 5
2.2.3 Aufsplitterung von Projekten 7
2.2.4 Prüfung der Gesamtauswirkungen eines Projekts 8
2.2.5 Abhilfemaßnahmen im Falle des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung 8
3 Umgang mit Änderungen und Erweiterungen von Projekten 8
3.1 Hintergrund 9
3.2 Konzept der Änderung/Erweiterung von Projekten 10
3.3 Anhang I der UVP-Richtlinie – Projektkategorie gemäß Anhang I Nummer 24 10
3.3.1 Anhang I – Projekte mit Schwellenwerten 11
3.3.2 Anhang I – Projekte ohne Schwellenwerte 11
3.4 Anhang II der UVP-Richtlinie – Projektkategorie gemäß Anhang II Nummer 13 Buchstabe a 12
4 Anwendung der UVP-Richtlinie auf Änderungen und Erweiterungen von Kernkraftwerken 13
Einleitung 13
4.1 Beispiele von Bauarbeiten oder physischen Eingriffen im Zusammenhang mit Änderungen oder Erweiterungen in der Kernkraftwerk-Projektkategorie 14
4.2 Genehmigung von Änderungen oder Erweiterungen von Projekten im Zusammenhang mit Kernkraftwerken 15
4.2.1 Die Sonderfälle der Verlängerung der Lebensdauer und des Langzeitbetriebs 16

4.3 Leitprinzipien für die Bewertung von Änderungen oder Erweiterungen von Projekten im Zusammenhang mit Kernkraftwerken im Lichte des Doel-Urteils	16
4.4 Bestimmung der Gefahr und der Notwendigkeit einer UVP	17
4.5 Benchmarking bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie im Kernenergiebereich	18
5 Zusammenfassung der wichtigsten Punkte	19

1 EINLEITUNG

Ziel dieses Leitfadens ist es, den zuständigen Behörden und einschlägigen Interessengruppen im Hinblick auf die Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾ (UVP-Richtlinie), im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Klarheit zu verschaffen. Im Mittelpunkt des Leitfadens stehen insbesondere die in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Änderungen und Erweiterungen. Außerdem ist ein eigenes Kapitel des Leitfadens dem Kernenergiebereich gewidmet.

Anhang I Nummer 24 und Anhang II Nummer 13 Buchstabe a betreffen Änderungen und Erweiterungen von Projekten und weisen einen breiten Anwendungsbereich auf, da sie für Modifizierungen an Projekten aus allen Kategorien gemäß der UVP-Richtlinie gelten. Die ordnungsgemäße Anwendung der UVP-Richtlinie auf Projektänderungen und -erweiterungen ist für die allgemeine Umsetzung der UVP-Richtlinie von entscheidender Bedeutung.

Die jüngste einschlägige Rechtsprechung und insbesondere das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-411/17⁽³⁾ hinsichtlich der Verlängerung der Lebensdauer des Kernkraftwerks in Doel, Belgien, (im Folgenden „Doel-Urteil“) brachten Neuerungen hervor, die beim Umgang mit den Änderungen von Projekten gemäß Anhang I zu berücksichtigen sind. Ferner wurden auch die Grundprinzipien für die Anwendung der UVP-Richtlinie bestätigt. Aufgrund ihres allgemeinen verfahrensrechtlichen Charakters waren beide mit Projektänderungen oder -erweiterungen verbundenen Projektkategorien Gegenstand zahlreicher Auskunftersuchen seitens der zuständigen nationalen Behörden und anderer Interessengruppen.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen hat die Kommission den Beschluss gefasst, den vorliegenden Leitfaden zu veröffentlichen und somit die Konzepte und Grundsätze im Sinne der UVP-Richtlinie (einschließlich Definitionen und Bestimmungen der genannten Richtlinie) darzulegen. Mit diesem Leitfaden soll die Umsetzung der UVP-Richtlinie durch kontextbezogene Erläuterungen der darin enthaltenen Verpflichtungen, die Förderung eines einheitlichen Ansatzes und die Festlegung der geltenden Bestimmungen für Projektänderungen und -erweiterungen erleichtert werden.

Da zahlreiche praktische, häufig komplexe Situationen auftreten und sich der Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie auf eine Vielzahl von Sektoren und Projekttypen erstreckt, ist es nicht möglich, eine erschöpfende Liste von Beispielen zu erstellen. Die zuständigen nationalen Behörden müssen die Anforderungen der UVP-Richtlinie gegebenenfalls von Fall zu Fall anwenden und jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände bewerten. Mit Blick auf die einheitliche Umsetzung der UVP-Richtlinie ermutigt die Kommission die Mitgliedstaaten zur freiwilligen Einführung eines Benchmarking-Verfahrens in Bezug auf Projektänderungen und -erweiterungen. Das würde die Bündelung von Fachwissen und den Vergleich von Beispielen aus den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen und könnte folglich schrittweise zur Entwicklung gemeinsamer Methoden auf EU-Ebene führen sowie die praktische Umsetzung in bestimmten Fällen erleichtern.

1.1 Verfügbare Informationsquellen

Für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Die UVP-Richtlinie war häufig Gegenstand von Rechtssachen des Gerichtshofs, und in einigen Verfahren wurde die Frage der Definition, der Beschreibung oder des Anwendungsbereichs der einzelnen in den Anhängen I und II aufgeführten Projektkategorien behandelt.

Die Urteile des Gerichtshofs enthalten wichtige allgemeine Grundsätze und Konzepte, die bei der Auslegung der in der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien sowie der Auslegung des Begriffs „Projekt“ selbst als Richtschnur dienen.

Zusätzlich zu diesem Leitfaden haben die Kommissionsdienststellen eine Broschüre über die Urteile des Gerichtshofs ausgearbeitet (Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten⁽⁴⁾), die regelmäßig aktualisiert wird.

Die UVP-Richtlinie nimmt ausdrücklich auf andere internationale Vereinbarungen Bezug, wie das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen)⁽⁵⁾ und das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus)⁽⁶⁾. Deswegen ist die UVP-Richtlinie im Einklang mit

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juli 2019, Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen, C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622.

⁽⁴⁾ https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/EIA_rulings_web.pdf https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/EIA_rulings_web.pdf (Dieses Dokument gibt nicht den offiziellen Standpunkt der Kommission wieder, ist für die Kommission nicht bindend und wird durch diese Bekanntmachung nicht befürwortet).

⁽⁵⁾ ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

diesen Übereinkommen auszulegen⁽⁷⁾. Angesichts der Vielzahl der durch die UVP-Richtlinie abgedeckten Sektoren enthalten viele andere Rechtsinstrumente auf EU-Ebene Definitionen von Begriffen, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind, oder beziehen sich auf Tätigkeiten, die in den Anhängen I und II genannt werden⁽⁸⁾.

Bei der Erstellung dieses Leitfadens berücksichtigte die Kommission den im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) ausgearbeiteten Leitfaden über die Anwendbarkeit des Espoo-Übereinkommens in Bezug auf die Verlängerung der Lebensdauer von Kernkraftwerken⁽⁹⁾.

2 WICHTIGE GRUNDSÄTZE UND DEFINITIONEN

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung – Anwendungsbereich

Die UVP-Richtlinie enthält Verfahrenspflichten für in ihren Anwendungsbereich fallende öffentliche und privaten Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Diese Projekte sind einer Genehmigungspflicht unterworfen und müssen vor Erteilung der Genehmigung im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen bewertet werden.

Die in den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie fallenden Projekte sind in Kategorien unterteilt und in den Anhängen I und II aufgeführt. Die in Anhang I aufgeführten Projekte werden als Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet und in der Regel einer obligatorischen Prüfung unterzogen (Artikel 4 Absatz 1 der UVP-Richtlinie). Nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der UVP-Richtlinie und unbeschadet der in Artikel 2 Absatz 4 genannten Ausnahmefälle müssen die Umweltauswirkungen von Projekten, die unter Anhang I der genannten Richtlinie fallen, als solche und vor ihrer Genehmigung systematisch bewertet werden.⁽¹⁰⁾ Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht keinen Ermessensspielraum haben. Außerdem enthalten die meisten in Anhang I aufgeführten Projektkategorien Schwellenwerte, die direkt mit dem Anwendungsbereich zusammenhängen. Werden in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Schwellenwerte für die in Anhang I aufgeführten Projektkategorien festgelegt, für die solche Schwellenwerte in Anhang I nicht vorgesehen sind, würde der Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie eingeschränkt.⁽¹¹⁾

Die in Anhang II aufgeführten Projekte haben nicht unbedingt in jedem Fall erhebliche Umweltauswirkungen. Sie sollten einem Verfahren zur Ermittlung ihrer möglichen erheblichen Umweltauswirkungen – allgemein mit dem Begriff „Screening“ bezeichnet – unterzogen werden. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der UVP-Richtlinie kann die Ermittlung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen im Wege einer Einzelfalluntersuchung, durch die Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien oder durch deren kombinierte Anwendung erfolgen, wobei die relevanten Auswahlkriterien gemäß Anhang III der genannten Richtlinie zu berücksichtigen sind (Merkmale der Projekte, Standort der Projekte, Art und Merkmale der potenziellen Auswirkungen).

Artikel 2 Absatz 1 der UVP-Richtlinie – ein wichtiges Leitprinzip und grundlegendes Ziel – schränkt den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten insbesondere bei den in Anhang II aufgeführten Projekten ein, indem vorgeschrieben wird, dass Projekte, bei denen u. a. aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, einer UVP zu unterziehen sind.⁽¹²⁾

2.2 Einschlägige wichtige Definitionen und Bestimmungen der UVP-Richtlinie

Im folgenden Abschnitt werden die einschlägigen wichtigen Definitionen und Bestimmungen im Zusammenhang mit Projekten und damit verbundenen Änderungen oder Erweiterungen dargelegt.

⁽⁷⁾ Siehe hierzu die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache C-411/17, Rn. 105 („Da die UVP-Richtlinie das [Espoo-] Übereinkommen in großen Teilen umsetzen soll, ist es jedoch wünschenswert, sie in Übereinstimmung mit de[m] Übereinkommen auszulegen. Auch sind die Befugnisse der Union unter Beachtung des Völkerrechts auszuüben; infolgedessen hat die Auslegung des Sekundärrechts der Union grundsätzlich in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfolgen.“)

⁽⁸⁾ Unterschiedliche Rechtsakte können unterschiedliche Ziele verfolgen, die wiederum Einfluss auf den Anwendungsbereich und die Bedeutung der in ihnen enthaltenen Projektklassifikationen und Definitionen haben können. So kann anhand einer bestimmten Projektklassifizierung in einer Richtlinie nicht unbedingt genau vorgeschrieben werden, wie derselbe Projekttyp im Rahmen einer anderen Richtlinie auszulegen ist. Wie vom Gerichtshof festgestellt (siehe z. B. Rechtssache C-227/01, Kommission/Spanien), muss jede EU-Vorschrift nach dem Zusammenhang und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört.

⁽⁹⁾ https://unece.org/sites/default/files/2021-02/Guidance_on_Conventions%20applicability_to_LTE%20of%20NPPs_As%20endorsed%20and%20edited.pdf

⁽¹⁰⁾ Siehe Rechtssache C-486/04, Kommission/Italien, Rn. 45, und Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juli 2007, Kommission/Italien, C-255/05, ECLI:EU:C:2007:406, Rn. 52.

⁽¹¹⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 24. März 2011, Kommission/Belgien, C-435/09, ECLI:EU:C:2011:176, Rn. 86 und 88.

⁽¹²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 1996, Kraaijeveld u. a., C-72/95, ECLI:EU:C:1996:404, Rn. 50; Urteil des Gerichtshofs vom 28. Februar 2008, Abraham u. a., C-2/07, ECLI:EU:C:2008:133, Rn. 37; Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2009, Mellor, C-75/08, ECLI:EU:C:2009:279, Rn. 50; Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2009, Kommission/Irland, C-427/07, ECLI:EU:C:2009:457, Rn. 41.

2.2.1 Projekt

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der UVP-Richtlinie wird „Projekt“ definiert als:

- „– die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
- sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.“

Vorhandensein von Bauarbeiten

Der Gerichtshof hat wiederholt bestätigt ⁽¹³⁾, dass sich der Begriff „Projekt“ auf Arbeiten oder physische Eingriffe bezieht. Die Verlängerung einer bestehenden Genehmigung (z. B. für den Betrieb eines Flughafens wie in der Rechtssache C-275/09, *Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a.*, Rn. 24, oder einer Deponie wie in der Rechtssache C-121/11, *Pro-Braine u. a.*, Rn. 31) kann nicht als „Projekt“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a eingestuft werden, wenn keine Arbeiten oder Eingriffe vorgenommen werden, die eine Änderung des materiellen Zustands des Platzes mit sich bringen. Daher ist das Vorhandensein von Bauarbeiten oder physischen Eingriffen eine Voraussetzung dafür, dass eine Tätigkeit als „Projekt“ im Sinne der UVP-Richtlinie eingestuft werden kann.

Im Doel-Urteil erinnerte der Gerichtshof an Folgendes: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezieht sich der Begriff ‚Projekt‘ in Anbetracht – insbesondere – des Wortlauts von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der UVP-Richtlinie auf Arbeiten oder Eingriffe, die den materiellen Zustand eines Platzes verändern“ (Rn. 62).

Folglich bedeutet derselbe Grundsatz, wenn er auf Anhang I Nummer 24 und Anhang II Nummer 13 Buchstabe a angewandt wird, dass Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte Arbeiten oder Eingriffe voraussetzen, die eine Änderung des materiellen Zustands des Platzes mit sich bringen, wenn sie in den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie und der Definition von „Projekt“ gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a fallen sollen. ⁽¹⁴⁾

2.2.2 Genehmigung

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der UVP-Richtlinie wird „Genehmigung“ definiert als:

- „c) Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält“.

Die Notwendigkeit einer Genehmigung

Der Gerichtshof hat mehrfach betont, dass „[d]ie Mitgliedstaaten ... die geänderte Richtlinie 85/337 so ausführen [müssen], dass die Ausführung in vollem Umfang den Anforderungen entspricht, die sie in Anbetracht ihres wesentlichen Ziels aufstellt; dieses Ziel ist, wie sich aus Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie ergibt, dass Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einem Genehmigungsverfahren unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden“. ⁽¹⁵⁾

Daher sind Änderungen oder Erweiterungen von Projekten im Sinne von Anhang I Nummer 24 oder Anhang II Nummer 13 Buchstabe a der UVP-Richtlinie, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.

Die Form einer Genehmigung

In der UVP-Richtlinie wird „Genehmigung“ definiert als die „Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält“. ⁽¹⁶⁾

⁽¹³⁾ Rechtssache C-2/07, *Abraham u. a.*, Rn. 23; Urteil des Gerichtshofs vom 17. März 2011, *Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a.*, C-275/09, ECLI:EU:C:2011:154, Rn. 24; Urteil des Gerichtshofs vom 19. April 2012, *Pro-Braine u. a.*, C-121/11, ECLI:EU:C:2012:225, Rn. 31.

⁽¹⁴⁾ Vergleiche entsprechend Rechtssache C-275/09, *Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a.*, Rn. 24; Rechtssache C-121/11, *Pro-Braine u. a.*, Rn. 32.

⁽¹⁵⁾ Rechtssache C-287/98, *Linster*, Rn. 52; Urteil des Gerichtshofs vom 23. November 2006, *Kommission/Italien*, C-486/04, ECLI:EU:C:2006:732, Rn. 36; Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 2008, *Kommission/Irland*, C-215/06, ECLI:EU:C:2008:380, Rn. 49; Urteil des Gerichtshofs vom 7. August 2018, *Prenninger u. a.*, C-329/17, ECLI:EU:C:2018:640, Rn. 35.

⁽¹⁶⁾ Nach der Richtlinie ist keine zusätzliche „Zustimmung“ zu dieser „Genehmigung“ erforderlich, siehe Urteil des Gerichtshofs vom 16. März 2006, *Kommission/Spanien*, C-332/04, ECLI:EU:C:2006:180, Rn. 53.

Der Begriff „Genehmigung“ umfasst somit eine Vielzahl von Rechtsakten (d. h. Entscheidungen, Genehmigungen und andere Genehmigungsinstrumente), je nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Verfahren. Sie wird nicht durch ihre Bezeichnung oder das Genehmigungsverfahren gemäß dem jeweiligen nationalen Recht eines bestimmten Mitgliedstaats definiert, sondern durch ihre Rechtswirkung. Wie der Gerichtshof hervorhebt, muss die Qualifizierung einer Entscheidung als „Genehmigung“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der UVP-Richtlinie nach dem nationalen Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erfolgen. ⁽¹⁷⁾

In der UVP-Richtlinie ist kein einheitliches Genehmigungsverfahren vorgeschrieben ⁽¹⁸⁾, und im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der UVP-Richtlinie kann „[d]ie Umweltverträglichkeitsprüfung ... in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden oder, falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren, die einzuführen sind, um den Zielen dieser Richtlinie zu entsprechen“. Daher sind im Zusammenhang mit der Terminologie in Bezug auf die Genehmigung Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten festzustellen. Neben unterschiedlichen Bezeichnungen (z. B. Baugenehmigung, Entscheidung, Zulassung) kann auch das Genehmigungsverfahren unterschiedlich sein. So ist es beispielsweise möglich, eine Genehmigung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene oder im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens ⁽¹⁹⁾ zu erteilen, sofern die einschlägigen Bestimmungen der UVP-Richtlinie eingehalten werden. Die Genehmigung selbst muss eine endgültige Entscheidung sein, die dem Projektträger das Recht gibt, das Projekt durchzuführen (derselbe Grundsatz gilt für mehrstufige Verfahren, siehe nächsten Abschnitt).

Werden Änderungen oder Erweiterungen von Projekten im Sinne von Anhang I Nummer 24 oder Anhang II Nummer 13 Buchstabe a der UVP-Richtlinie, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, im Wege des **Gesetzgebungsverfahrens** beschlossen, so müssen sie auch einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt gemäß Artikel 2 Absatz 1 unterzogen werden. ⁽²⁰⁾

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, den Unterschied zwischen einer Genehmigung im Sinne der UVP-Richtlinie und einer Genehmigung/Lizenz für den Betrieb (einer Anlage/einer Einrichtung/eines Standorts) zu erläutern. Solche „Genehmigungen“ wie sie in anderen Rechtsinstrumenten, z. B. der Richtlinie über Industrieemissionen ⁽²¹⁾ oder der Richtlinie über Abfalldeponien ⁽²²⁾, definiert oder verwendet werden, sind für bestimmte Betriebsregelungen relevant. Andererseits berechtigt der Begriff „Genehmigung“ im Sinne der UVP-Richtlinie definitionsgemäß den Projektträger, das Projekt durchzuführen (z. B. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft auszuführen ⁽²³⁾). Die Betriebsgenehmigung oder -lizenz ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ⁽²⁴⁾ meist mit einer Genehmigung für die Durchführung eines Projekts verbunden und beruht häufig auf einer vorherigen Entscheidung im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens und setzt diese um. Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten erwähnt, ist die Verlängerung einer Betriebsgenehmigung bzw. -lizenz, die nicht mit Arbeiten oder Eingriffen zur Änderung des materiellen Zustands des Platzes verbunden ist, vom Begriff der „Genehmigung“ zu trennen. ⁽²⁵⁾

Änderungen und Erweiterungen von Projekten in mehrstufigen Verfahren

Die Genehmigung von Projekten erfolgt mitunter im Rahmen komplexer Verwaltungsverfahren, die verschiedene Phasen und Verfahren umfassen. In Fällen, in denen eine Projektänderung oder -erweiterung festgestellt wird ⁽²⁶⁾, ist es von entscheidender Bedeutung zu bestimmen, „wann“ die UVP anzuwenden ist und „was“ in jeder Phase zu prüfen ist. In einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren muss diese Prüfung grundsätzlich durchgeführt werden, sobald es möglich ist, alle Auswirkungen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, zu ermitteln und zu prüfen. ⁽²⁷⁾

⁽¹⁷⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 4. Mai 2006, *Barker*, C-290/03, ECLI:EU:C:2006:286, Rn. 40–41.

⁽¹⁸⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 3. März 2011, *Kommission/Irland*, C-50/09, ECLI:EU:C:2011:109, Rn. 73–75. „[Art. 2 Abs. 2] impliziert, dass sich die den Mitgliedstaaten belassene Freiheit auf die Festlegung der Verfahrensregeln und der Bedingungen der Gewährung der fraglichen Genehmigung erstreckt. Allerdings kann diese Freiheit nur innerhalb der von der Richtlinie 85/337 gesetzten Grenzen und nur insoweit ausgeübt werden, als die von den Mitgliedstaaten jeweils getroffene Wahl die vollständige Beachtung der in der Richtlinie festgelegten Ziele gewährleistet.“

⁽¹⁹⁾ Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4 des Leitfadens der Kommission zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EUR-Lex - 52019XC1114(02) - DE - EUR-Lex (europa.eu)).

⁽²⁰⁾ Siehe *Doel-Urteil*, Rn. 103–114.

⁽²¹⁾ In Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) ist der Begriff „Genehmigung“ definiert als „eine schriftliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage oder eines Teils von diesen“.

⁽²²⁾ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

⁽²³⁾ Die Qualifikation als „Genehmigung“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie hängt nicht von der Bezeichnung ab (je nach nationalen Gepflogenheiten werden z. B. die Begriffe Baugenehmigung, Bebauungsgenehmigung, Landnutzungsgenehmigung, (integrierte) Umweltgenehmigung, Planungsgenehmigung und Standortgenehmigung verwendet), sondern davon, ob die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

⁽²⁴⁾ Neben der Richtlinie über Industrieemissionen finden sich Genehmigungsregelungen zum Beispiel in der Abfallgesetzgebung – Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle oder Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien. Ein Beispiel für eine Lizenzregelung ist u. a. in der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG usw. zu finden.

⁽²⁵⁾ Rechtssache C-275/09, *Brussels Hoofdstedelijk Gewest* u. a.

⁽²⁶⁾ Der Grundsatz dieses Abschnitts ist auch auf neue Projekte anwendbar.

⁽²⁷⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Januar 2004, *Wells*, C-201/02, ECLI:EU:C:2004:12, Rn. 52–53, Tenor 1.

Mit dem Doel-Urteil rief der Gerichtshof die bestehende Rechtsprechung in Erinnerung. ⁽²⁸⁾ Nach Artikel 2 Absatz 1 der UVP-Richtlinie muss für Projekte, die unter die Richtlinie fallen, „vor Erteilung der Genehmigung“ eine UVP durchgeführt werden (Rn. 82). Des Weiteren betonte der Gerichtshof Folgendes: „*Sieht das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vor, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Projekts überdies grundsätzlich durchzuführen, sobald es möglich ist, sämtliche Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat*“ (Rn. 85).

Der Gerichtshof wies auch auf die Fälle mit einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren hin, in dem in einer der Phasen eine Grundsatzentscheidung ergeht, mit der die Vorgaben für die anderen Durchführungsentscheidungen bestimmt werden. In diesen Fällen muss sich die Umweltprüfung auf die Grundsatzentscheidung beziehen, es sei denn, einige der Auswirkungen auf die Umwelt sind erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt und hängen mit den Durchführungsentscheidungen zusammen. Dann kann die Prüfung zusätzlicher Auswirkungen, die zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, in dieser späteren Phase vorgenommen werden. ⁽²⁹⁾ Nach Ansicht des Gerichtshofs werden durch eine „Grundsatzentscheidung“ die „wesentlichen Merkmale“ eines Projekts festgelegt, die in einer späteren Phase nicht mehr erörtert oder geändert werden können. ⁽³⁰⁾ In solchen Fällen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die UVP mit der Grundsatzentscheidung in Einklang steht.

Darüber hinaus hat sich der Gerichtshof auch mit der Notwendigkeit befasst, die Auswirkungen solcher Projekte in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Besteht ein Genehmigungsverfahren aus mehreren Phasen – einer Grundsatzentscheidung und einer Durchführungsentscheidung, die nicht über die in der Grundsatzentscheidung festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, – so ist die zuständige Behörde unter bestimmten Umständen verpflichtet, eine UVP für ein Projekt auch nach der Erteilung der vorläufigen Planungsgenehmigung durchzuführen, wenn die vorbehaltenen Punkte später genehmigt werden ⁽³¹⁾. Diese Prüfung muss umfassend sein, d. h., sie muss sich auf alle Aspekte des Projekts beziehen, die noch nicht geprüft wurden oder erneut geprüft werden müssen. Wie vom Gerichtshof bekräftigt, sieht die UVP-Richtlinie eine Gesamtbewertung der Auswirkungen von Projekten oder von deren Änderung auf die Umwelt vor, die sich nicht nur auf die mittelbaren Wirkungen der geplanten Arbeiten selbst und die Auswirkungen auf die Umwelt beschränken darf, die durch die Benutzung und den Betrieb der durch diese Arbeiten entstandenen Anlagen hervorgerufen werden können. ⁽³²⁾ Diese Bewertung ist unabhängig davon, ob es sich möglicherweise um ein grenzüberschreitendes Projekt handelt. ⁽³³⁾

2.2.3 Aufsplitterung von Projekten

Das Ziel der UVP-Richtlinie darf nicht durch die Aufsplitterung von Projekten umgangen werden. Die Nichtberücksichtigung der kumulativen Wirkung mehrerer Projekte darf in der Praxis nicht zur Folge haben, dass die Projekte insgesamt der Verpflichtung zur Verträglichkeitsprüfung entzogen werden, obwohl sie zusammengenommen „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der UVP-Richtlinie haben können. ⁽³⁴⁾ Dies kann insbesondere für komplexe Projekte von Bedeutung sein, die in mehreren Phasen entwickelt werden, für die nachfolgende Genehmigungsanträge erforderlich sein können.

Wenn mehrere Projekte zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der UVP-Richtlinie haben können, sollten ihre Umweltauswirkungen insgesamt und in kumulativer Weise geprüft werden. In seiner Rechtsprechung plädiert der Gerichtshof für eine weite Auslegung der UVP-Richtlinie und betont, dass die Richtlinie auf „eine Gesamtbewertung der Auswirkungen von Projekten oder deren Änderung auf die Umwelt“ ⁽³⁵⁾ abzielt.

In Bezug auf die Länge eines Projekts zum Beispiel stellte der Gerichtshof fest, dass ein sich über eine längere Entfernung erstreckendes Projekt nicht in mehrere aufeinanderfolgende kürzere Abschnitte aufgeteilt werden kann, um sowohl das Projekt als Ganzes als auch die sich aus dieser Aufteilung ergebenden einzelnen Abschnitte den Vorschriften der Richtlinie zu entziehen. Wäre das möglich, wäre die Wirksamkeit der Richtlinie möglicherweise ernsthaft infrage gestellt, da dann die betreffenden Behörden nur ein sich über eine längere Entfernung erstreckendes Projekt in mehrere aufeinanderfolgende kürzere Abschnitte aufzuteilen brauchten, um es den Vorschriften der Richtlinie zu entziehen. ⁽³⁶⁾

⁽²⁸⁾ Rechtssache C-201/02, Wells; Urteil des Gerichtshofs vom 4. Mai 2006, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-508/03, ECLI:EU:C:2006:287; Rechtssache C-290/03, Barker.

⁽²⁹⁾ Rechtssache C-201/02, Wells und Rechtssache C-2/07, Abraham u. a.

⁽³⁰⁾ Siehe Randnummer 88 des Doel-Urteils: „88. Auch wenn die Durchführung dieser Maßnahmen den Erlass weiterer Rechtsakte im Rahmen eines komplexen und kontrollierten Prozesses erfordert, der u. a. die Einhaltung der für die industrielle Stromerzeugung aus Kernenergie geltenden Sicherheitsvorschriften gewährleisten soll, und die Maßnahmen insbesondere, wie aus der Begründung des Gesetzes vom 28. Juni 2015 hervorgeht, von der FANK vorher genehmigt werden müssen, bleibt es dabei, dass diese Maßnahmen, nachdem sie vom nationalen Gesetzgeber erlassen worden sind, die wesentlichen Merkmale des Projekts festlegen und von vornherein nicht dazu bestimmt sind, erörtert oder in Frage gestellt zu werden.“

⁽³¹⁾ In der Rechtssache C-50/09 kam der Gerichtshof zu folgendem Schluss: „Um der ihr nach Art. 3 obliegenden Verpflichtung nachzukommen, darf sich die zuständige Umweltbehörde nicht darauf beschränken, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf bestimmte Faktoren zu identifizieren und zu beschreiben, sondern muss sie zudem in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls bewerten“ (Rn. 37). Siehe auch Rechtssache C-508/03, Kommission/Vereinigtes Königreich, Rn. 103–106.

⁽³²⁾ Rechtssache C-2/07, Abraham u. a. – Flughafen Lüttich, Rn. 42–43; Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2008, Ecologistas en Acción-CODA, C-142/07, ECLI:EU:C:2008:445, Rn. 39.

⁽³³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 10. Dezember 2009, Umweltschutz von Kärnten, C-205/08, ECLI:EU:C:2009:767, Rn. 51.

⁽³⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. September 1999, Kommission/Irland, C-392/96, ECLI:EU:C:1999:431, Rn. 76 und 82; Rechtssache C-142/07, Ecologistas en Acción-CODA, Rn. 44; Rechtssache C-205/08, Umweltschutz von Kärnten, Rn. 53; Rechtssache C-2/07, Abraham u. a. – Flughafen Lüttich, Rn. 27; Rechtssache C-275/09, Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a., Rn. 36; Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 2013, Salzburger Flughafen, C-244/12, ECLI:EU:C:2013:203, Rn. 37.

⁽³⁵⁾ Rechtssache C-2/07, Abraham u. a. – Flughafen Lüttich, Rn. 42.

⁽³⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 16. September 2004, Kommission/Spanien, C-227/01, ECLI:EU:C:2004:528, Rn. 53.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung darüber, ob eine UVP durchzuführen ist, betonte der Gerichtshof außerdem, dass sich eine kumulative Berücksichtigung der Projekte als erforderlich erweisen kann, um eine Umgehung der Unionsregelung durch eine Aufsplitterung von Projekten zu verhindern, die zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Es ist Sache der nationalen Behörden, im Licht dieser Rechtsprechung zu prüfen, ob und inwieweit die Umweltauswirkungen der fraglichen Projekte und der bereits realisierten Projekte insgesamt zu beurteilen sind. ⁽³⁷⁾

2.2.4 Prüfung der Gesamtauswirkungen eines Projekts

Mit dem Doel-Urteil wurde ein weiterer wichtiger Grundsatz der UVP-Richtlinie bestätigt, nämlich die Verpflichtung zur Prüfung der Gesamtauswirkungen eines Projekts und zur Durchführung einer umfassenden UVP. In den Randnummern 64–72 vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass die Maßnahmen zur Erweiterung eines bestehenden Projekts (die Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme eines Kernkraftwerks für die Dauer von zehn Jahren oder zur Aufschiebung seiner Stilllegung um zehn Jahre, wie in Rn. 59 dargelegt) nicht von den Modernisierungsarbeiten losgelöst werden dürfen, mit denen sie untrennbar verbunden sind und die daher zusammen ein einziges Projekt darstellen. Die im Gesetz von 2015 enthaltenen Maßnahmen (Verlängerung der Lebensdauer) können nicht künstlich von den aus technischer und finanzieller Sicht erforderlichen Arbeiten losgelöst werden. Diese Arbeiten waren dem Gesetzgeber bekannt und standen mit dem Gesetz in Verbindung (siehe Rn. 67–69). Obwohl die Anwendung dieses Grundsatzes vom nationalen Richter zu prüfen war, vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die Maßnahmen und die Arbeiten Teil desselben Projekts sind (Rn. 71).

Darüber hinaus muss die Notwendigkeit einer Prüfung der Gesamtauswirkungen eines Projekts in angemessener Weise berücksichtigt werden, wenn während des Betriebs einer Anlage zahlreiche technische oder betriebliche Änderungen vorgenommen werden. Es kommt zwar häufig vor, dass eine Anlage laufend gewartet und eine Vielzahl von sicherheitstechnischen Verbesserungen vorgenommen werden, die für sich genommen kein erhebliches Risiko für die Umwelt darstellen würden, doch wenn diese Tätigkeiten eng miteinander verbunden sind und ein Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie darstellen, sollten ihre kumulativen Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt geprüft werden.

Wenn also ein untrennbarer Zusammenhang zwischen den zahlreichen geringfügigen Änderungen besteht, der zeigt, dass die geringfügigen Änderungen Teil einer komplexen Tätigkeit sind (die beispielsweise mit der nachweislichen Absicht durchgeführt wird, die Lebensdauer des Kernkraftwerks oder den Betrieb einer Anlage zu verlängern), könnten diese ein Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie darstellen. Technische Dokumente, Managementpläne, Investitionspläne, Verwaltungsakte oder Gesetze sowie Begründungen zu Verwaltungsakten oder Gesetzen können bei der Feststellung, ob mehrere Änderungen untrennbar miteinander verbunden sind und Teil einer solchen komplexen Tätigkeit sind (die mit der nachweislichen Absicht durchgeführt wird, die Lebensdauer des Kernkraftwerks zu verlängern), von Nutzen sein.

Die Notwendigkeit, das Projekt als Ganzes zu betrachten (sowohl in Bezug auf seine Komponenten als auch auf seine Auswirkungen), wurde durch die überarbeitete UVP-Richtlinie weiter verstärkt. ⁽³⁸⁾

2.2.5 Abhilfemaßnahmen im Falle des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Mitgliedstaaten müssen die UVP-Richtlinie in einer Weise umsetzen, die ihren Anforderungen unter Berücksichtigung ihres grundlegenden Ziels in vollem Umfang gerecht wird. Aus Artikel 2 Absatz 1 geht hervor, dass Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden sollten. ⁽³⁹⁾ Diesem Grundprinzip der Richtlinie zufolge sollten Projekte, die in den Anhängen I und II der Richtlinie aufgeführt sind, einer UVP bzw. einem Screening unterworfen werden, bevor eine Genehmigung für das Projekt erteilt wird.

Anderenfalls kann der Projektträger „die Arbeiten an dem fraglichen Projekt nicht beginnen ... ohne gegen die Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/337 zu verstoßen“. ⁽⁴⁰⁾

Die UVP-Richtlinie sieht weder eine Ex-Post-UVP oder ein Ex-Post-Screening vor, noch sind diese Verfahren als möglicher Rechtsbehelf bei Nichteinhaltung der UVP-Richtlinie festgelegt. Die Nichtdurchführung eines Screenings in Bezug auf die in Anhang II aufgeführten Projekte oder einer UVP in Bezug auf die in Anhang I aufgeführten Projekte stellt einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union dar. ⁽⁴¹⁾

⁽³⁷⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 2013, Salzburger Flughafen, C-244/12, ECLI:EU:C:2013:203, Rn. 37. In diesem Fall ging es um die Errichtung von Nebenräumen für einen Flughafen (d. h. Geräteräume, Erweiterung von Park- und Flugzeugabstellflächen), die mit anderen, bereits genehmigten Projekten (d. h. der Errichtung eines zusätzlichen Terminals) in Einklang gebracht werden mussten.

⁽³⁸⁾ Siehe Anhang II.A Nummer 1 Buchstabe a, Anhang III Nummer 1 Buchstabe a und Anhang IV Nummer 1 Buchstabe b sowie Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2014/52/EU („Um für ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit von Menschen zu sorgen, sollten bei Screening-Verfahren und Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen des gesamten betreffenden Projekts, soweit relevant einschließlich des Unterbodens und des Untergrunds, während der Bau-, der Betriebs- und, soweit relevant, der Abrissphase berücksichtigt werden.“)

⁽³⁹⁾ Rechtssache C-287/98, Linster, Rn. 52; Rechtssache C-486/04, Kommission/Italien, Rn. 36; Rechtssache C-215/06, Kommission/Irland, Rn. 49.

⁽⁴⁰⁾ Rechtssache C-215/06, Kommission/Irland, Rn. 51. „Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie [kann] nicht anders als in dem Sinne verstanden werden, dass der Antragsteller, der die erforderliche Genehmigung nicht beantragt und erhalten hat und die Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern sie erforderlich ist, nicht zuvor durchgeführt hat, die Arbeiten an dem fraglichen Projekt nicht beginnen kann, ohne gegen die Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/337 zu verstoßen.“

⁽⁴¹⁾ Des Weiteren ist es jedoch in dem Fall, dass eine UVP oder ein Screening unterlassen wurde, Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die Anforderungen des Unionsrechts, die für den Entschädigungsanspruch gelten, u. a. das Vorliegen eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem behaupteten Verstoß und den erlittenen Schäden, erfüllt sind (Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2013, Leth, C-420/11, ECLI:EU:C:2013:166, Rn. 48).

Nach dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, die Folgen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben. Die Verpflichtung, das Fehlen einer UVP auszugleichen, ergibt sich aus dem im EU-Primärrecht verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit und aus der ständigen Rechtsprechung der EU. ⁽⁴²⁾ Die zuständigen Behörden sind daher gehalten, entsprechend ihrer Zuständigkeit und im Rahmen der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fehlen einer UVP auszugleichen, beispielsweise durch die Rücknahme oder die Aussetzung einer bereits erteilten Genehmigung, damit die UVP durchgeführt werden kann. ⁽⁴³⁾

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Unionsrecht nationalen Vorschriften nicht entgegensteht, die in bestimmten Fällen die Legalisierung unionsrechtswidriger Vorgänge oder Handlungen zulassen, und hat klargestellt, dass eine solche Möglichkeit zur Legalisierung jedoch nur eingeräumt werden darf, wenn sie den Betroffenen keine Gelegenheit bietet, die Vorschriften des Unionsrechts zu umgehen oder sie nicht anzuwenden, und somit die Ausnahme bleiben sollte. ⁽⁴⁴⁾

Die Ex-Post-UVP ist eine mögliche Abhilfemaßnahme bei faktischen Verstößen gegen die UVP-Richtlinie (z. B. in Fällen, in denen eine Genehmigung bereits erteilt wurde, ohne dass eine UVP durchgeführt wurde, und die Arbeiten entweder bereits ausgeführt wurden oder kurz vor der Ausführung stehen).

Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine Prüfung, die nach dem Bau und der Inbetriebnahme eines Projekts durchgeführt wird, nicht nur dessen künftige Auswirkungen auf die Umwelt umfassen darf, sondern auch die seit der Durchführung dieses Projekts eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigen muss. Daher schreibt das Unionsrecht einerseits vor, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, wenn für ein Projekt die nach der UVP-Richtlinie erforderliche UVP nicht durchgeführt worden ist, die rechtswidrigen Folgen dieses Versäumnisses zu beheben. Andererseits verbietet das Unionsrecht nicht, dass nach dem Bau und der Inbetriebnahme der betreffenden Anlage zu ihrer Legalisierung eine UVP durchgeführt wird, sofern

- die eine solche Legalisierung gestattenden nationalen Vorschriften den Betroffenen nicht die Gelegenheit bieten, die Vorschriften des Unionsrechts zu umgehen oder nicht anzuwenden, und
- die zur Legalisierung durchgeführte Prüfung nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieses Projekts umfasst, sondern auch die seit dessen Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt. ⁽⁴⁵⁾

Ex-Post-UVP sollten nur ausnahmsweise und als Abhilfemaßnahme eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Ziele der UVP-Richtlinie erreicht werden, auch wenn das Verfahren nicht förmlich durchgeführt wurde, und sie sollten von den Mitgliedstaaten nicht angewandt werden, um die Anforderungen der UVP-Richtlinie zu umgehen. ⁽⁴⁶⁾

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtswidrigen Folgen des Fehlens einer UVP zu beheben, gilt auch für Fälle, in denen keine UVP für Änderungen oder Erweiterungen von Projekten durchgeführt wird.

3 UMGANG MIT ÄNDERUNGEN UND ERWEITERUNGEN VON PROJEKTEN

3.1 Hintergrund

Ursprünglich bezog sich die Richtlinie 85/337/EWG ⁽⁴⁷⁾ nicht ausdrücklich auf Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte, mit Ausnahme des Verweises in Anhang II Nummer 12 auf „Änderung von Projekten des Anhangs I sowie Projekten des Anhangs I, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als ein Jahr betrieben werden“ (Anhang II Nummer 12).

⁽⁴²⁾ Rechtssache C-201/02, Wells, Rn. 66–70.

⁽⁴³⁾ Rechtssache C-215/06, Kommission/Irland, Rn. 59: „Die zuständigen Behörden sind daher gehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um im Rahmen der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszugleichen, beispielsweise durch die Rücknahme oder die Aussetzung einer bereits erteilten Genehmigung, damit die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann.“

⁽⁴⁴⁾ Rechtssache C-215/06, Kommission/Irland, Rn. 57; Urteil des Gerichtshofs vom 15. Januar 2013, Križan u. a., C-416/10, ECLI:EU:C:2013:8, Rn. 87; Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2016, Stadt Wiener Neustadt, C-348/15, ECLI:EU:C:2016:882, Rn. 36; Rechtssache C-411/17, Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen, Rn. 174.

⁽⁴⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 26. Juli 2017, Comune di Corridonia u. a., C-196/16 und C-197/16, ECLI:EU:C:2017:589, Rn. 35–41; Urteil des Gerichtshofs vom 28. Februar 2018, Comune di Castelbellino, C-117/17, ECLI:EU:C:2018:129, Rn. 30, und Rechtssache C-411/17, Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen, Rn. 175.

⁽⁴⁶⁾ Rechtssache C-215/06, Kommission/Irland, Rn. 57; Urteil des Gerichtshofs vom 15. Januar 2013, Križan u. a., C-416/10, ECLI:EU:C:2013:8, Rn. 87; Rechtssache C-348/15, Stadt Wiener Neustadt, Rn. 36.

⁽⁴⁷⁾ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABL L 175 vom 5.7.1985, S. 40).

Zwölf Jahre nach der ursprünglichen Richtlinie wurde Nummer 13 Buchstabe a in Anhang II als erste Projektkategorie für Änderungen an Projekten eingefügt, mit demselben Wortlaut wie heute. Mit der Richtlinie 97/11/EG⁽⁴⁸⁾ wurde nämlich die Richtlinie 85/337/EWG geändert und in Anhang II Nummer 13 folgende Ergänzung aufgenommen: *„Die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder dieses Anhangs, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.“*⁽⁴⁹⁾

Nummer 24 des Anhangs I wurde sechs Jahre nach der Einführung der ersten Projektkategorie für Projektänderungen eingefügt. Die mit der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁰⁾ eingeführten Änderungen zur Angleichung der gemeinschaftlichen Vorschriften an die Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus stellen klar, dass eine UVP obligatorisch ist für *„[j]ede Änderung oder Erweiterung von Projekten, die in diesem Anhang aufgeführt sind, wenn sie für sich genommen die Schwellenwerte, sofern solche in diesem Anhang festgelegt sind, erreicht“*.

Seit der Einfügung von Anhang I Nummer 24 in den Wortlaut der Richtlinie hat der Gerichtshof nur ein einziges Urteil zur Auslegung dieser Projektkategorie gefällt, nämlich in der Rechtssache C-411/17.

3.2 Konzept der Änderung/Erweiterung von Projekten

In der UVP-Richtlinie werden die Begriffe „Änderung oder Erweiterung“ nicht definiert, und es werden keine Beispiele genannt. Was genau eine Änderung oder Erweiterung darstellt, hängt von der Art des Projekts ab. Einige Beispiele für solche Änderungen oder Erweiterungen werden in den Abschnitten 3.3.1 und 3.3.2 auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH dargelegt.

Anhang I Nummer 24 und Anhang II Nummer 13 Buchstabe a sind spezifische Projektkategorien, die Änderungen und Erweiterungen aller in den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie fallenden Projektkategorien mit all ihren Besonderheiten abdecken.

3.3 Anhang I der UVP-Richtlinie – Projektkategorie gemäß Anhang I Nummer 24

Anhang I Nummer 24 – Jede Änderung oder Erweiterung von Projekten, die in diesem Anhang aufgeführt sind, wenn sie für sich genommen die Schwellenwerte, sofern solche in diesem Anhang festgelegt sind, erreicht.

Anhang I Nummer 24 bezieht sich ausdrücklich auf Änderungen oder Erweiterungen von den in Anhang I aufgeführten Projekten, die die Schwellenwerte, sofern solche in diesem Anhang festgelegt sind, erreichen.⁽⁵¹⁾

Der Gerichtshof hat im Doel-Urteil ein Grundprinzip präzisiert, das die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP bei Änderungen oder Erweiterungen von den in Anhang I aufgeführten Projekten auf der Grundlage der von einer solchen Änderung ausgehenden Gefahr für die Umwelt begründet.

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass für Projekte, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind, UVP durchgeführt werden müssen, wenn sie aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, und führte weiter aus:

- „78. Was Nr. 24 des Anhangs I der UVP-Richtlinie betrifft, ergibt sich aus ihrem Wortlaut und ihrer Systematik, dass sie Änderungen oder Erweiterungen eines Projekts erfassen soll, die u. a. wegen ihrer Art und ihres Ausmaßes hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt mit ähnlichen Gefahren behaftet sind wie das Projekt selber.
79. Die im Ausgangsverfahren streitigen Maßnahmen, die zur Folge haben, dass die Laufzeit der durch das Gesetz vom 31. Januar 2003 zuvor auf 40 Jahre befristeten Genehmigung zur Stromerzeugung für industrielle Zwecke durch die beiden betreffenden Kraftwerke um einen erheblichen Zeitraum von zehn Jahren verlängert wird, müssen in Verbindung mit den umfangreichen Renovierungsarbeiten, die aufgrund des Alters dieser Kraftwerke und der Verpflichtung, diese in Einklang mit den Sicherheitsbestimmungen zu bringen, so angesehen werden, dass sie, was die Gefahren von Umweltauswirkungen betrifft, ein Ausmaß haben, das dem der Erstinbetriebnahme dieser Kraftwerke vergleichbar ist.“

⁽⁴⁸⁾ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

⁽⁴⁹⁾ Vor der Aufnahme der Projektkategorie in Anhang II Nummer 13 Buchstabe a in den Wortlaut der Richtlinie entschied der Gerichtshof in der Rechtssache C-72/95, Kraaijeveld und andere, dass die Richtlinie auch für Änderungen von Projekten gilt. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass der Begriff „Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten“ in Anhang II Nummer 10 Buchstabe e der Richtlinie 85/337/EWG (vor Änderungen durch die Richtlinie 97/11/EG) dahin auszulegen ist, dass darunter nicht nur die Anlage eines neuen Deichs fällt, sondern auch die Änderung eines bestehenden Deichs durch seine Verlegung, Verstärkung und/oder Verbreiterung, die Ersetzung eines Deichs durch einen neuen an derselben Stelle, der unter Umständen stärker und/oder breiter ist als der bisherige Deich, oder auch eine Kombination mehrerer dieser Sachverhalte (Rn. 42).

⁽⁵⁰⁾ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17).

⁽⁵¹⁾ Für Änderungen/Erweiterungen von den in Anhang I genannten Projekten, die unter dem Schwellenwert liegen, aber erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, siehe Anhang II Nummer 13 Buchstabe a.

In Randnummer 78 des Doel-Urteils legte der Gerichtshof das Grundprinzip fest, das die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP im Falle der Änderung oder Erweiterung von den in Anhang I aufgeführten Projekten begründet. Die relevanten Kriterien werden anhand der Gefahr in Bezug auf die Umweltauswirkungen bewertet. Wenn die mit der Änderung oder Erweiterung des Projekts verbundene Gefahr mit der Gefahr der ursprünglichen Projektkategorie selbst vergleichbar ist, fällt das Projekt unter Anhang I Nummer 24 der UVP-Richtlinie. ⁽⁵²⁾

Im vorliegenden Fall verwies der Gerichtshof sowohl auf die Maßnahmen, die eine Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen zur Stromerzeugung zur Folge haben, als auch auf das Ausmaß der Arbeiten. In Randnummer 79 wird auf die Verlängerung der Laufzeit der Kernkraftwerke um einen erheblichen Zeitraum (10 Jahre) und die Tatsache verwiesen, dass umfangreiche Renovierungsarbeiten ⁽⁵³⁾ erforderlich sind. Der Gerichtshof zog hieraus die Folgerung, dass die mit dem Projekt verbundenen Gefahren für die Umwelt ein Ausmaß haben, das mit dem der Erstinbetriebnahme dieser Kraftwerke vergleichbar ist.

In dem Urteil werden die Art oder das Ausmaß der Änderung oder Erweiterung eines Projekts als nicht erschöpfende Beispiele für Kriterien genannt, anhand deren beurteilt werden kann, ob die Gefahr für die Umwelt mit jener des ursprünglichen Projekts vergleichbar ist. Aus dem Urteil geht auch nicht hervor, dass beide Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Das entscheidende Element besteht offenbar darin, dass die Gesamtanalyse eines bestimmten Projekts zeigt, dass ähnliche Gefahren bestehen wie bei dem ursprünglichen Projekt (im vorliegenden Fall Kernkraftwerke und Kernreaktoren). Daraus folgt, dass Art und Ausmaß der Änderung/Erweiterung eines Projekts nicht die einzigen möglichen Kriterien darstellen. Des Weiteren erscheint es auch nicht erforderlich, dass sich die Gefahren aus Art und Ausmaß des Projekts ergeben, solange sie mit denen des ursprünglichen Projekts vergleichbar sind. Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, dass sich die Gefahr auch allein aus der Art eines Projekts oder aus seinem Ausmaß ergibt („u. a. wegen ihrer Art und ihres Ausmaßes“ ⁽⁵⁴⁾).

3.3.1 Anhang I – Projekte mit Schwellenwerten

Für mehr als die Hälfte der Projektkategorien in Anhang I wurden Schwellenwerte festgelegt. Daher müssen Änderungen oder Erweiterungen von Projekten, die diese Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, einer UVP unterzogen werden, da diese Änderungen oder Erweiterungen eine ähnliche Gefahr wie die ursprüngliche Projektkategorie darstellen. ⁽⁵⁵⁾

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung bei Arbeiten zur Änderung von Bestandteilen bestehender Projekte, für die in Anhang I Schwellenwerte festgelegt sind, sorgfältig geprüft werden muss, unter welchen Umständen diese Schwellenwerte erreicht werden. In der Rechtssache C-2/07, Abraham u. a., entschied der Gerichtshof, „dass Änderungen eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2100 m und mehr somit nicht nur Arbeiten sind, die eine Verlängerung der Bahn zum Gegenstand haben, sondern vielmehr alle Arbeiten ⁽⁵⁶⁾ an Gebäuden, Anlagen oder der Ausrüstung dieses Flugplatzes, sofern sie, insbesondere aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Merkmale, als Änderung des Flugplatzes selbst anzusehen sind. Das gilt insbesondere für Arbeiten, die dazu bestimmt sind, die Aktivitäten des Flugplatzes und den Luftverkehr erheblich zu steigern“ (Rn. 36). ⁽⁵⁷⁾

3.3.2 Anhang I – Projekte ohne Schwellenwerte

Wie bei den in Anhang I aufgeführten Projekten mit Schwellenwerten sollte jede Änderung oder Erweiterung von den in Anhang I aufgeführten Projekten ohne Schwellenwerte, die u. a. wegen ihrer Art und ihres Ausmaßes hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt mit ähnlichen Gefahren behaftet sind wie das Projekt selber, als unter Anhang I Nummer 24 fallend betrachtet werden. Solche Projekte sind mit einer inhärenten Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der UVP-Richtlinie behaftet und sollten daher einer UVP gemäß Artikel 4 Absatz 1 unterzogen werden ⁽⁵⁸⁾.

In der UVP-Richtlinie ist kein Verfahren zur Ermittlung des Gefahrenniveaus in Bezug auf die Umweltauswirkungen des Projekts angegeben, sodass es Sache der Projektträger und der zuständigen Behörden ist, das betreffende Projekt zu bewerten. Ein wichtiger Aspekt aus Sicht der Projektträger und der für die UVP zuständigen Behörden ist die Feststellung, zu welchem Zeitpunkt eine Projektänderung oder -erweiterung eine UVP erfordert. Hinweise für UVP-Praktiker zu den verschiedenen Ansätzen, die zur Ermittlung der Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt verwendet werden können, finden sich in den Leitfäden zum Scoping ⁽⁵⁹⁾ und zur Erstellung des UVP-Berichts ⁽⁶⁰⁾.

⁽⁵²⁾ Rechtssache C-411/17, Rn. 79–80.

⁽⁵³⁾ Das Ausmaß der Renovierung wurde durch die für die Arbeiten an den Kraftwerken vorgesehene Finanzausstattung von 700 Mio. EUR belegt (Rechtssache C-411/17, Rn. 64).

⁽⁵⁴⁾ Ebenda, Rn. 78.

⁽⁵⁵⁾ Darüber hinaus muss gemäß Anhang I Nummer 24 eine UVP durchgeführt werden bei „[jeder] Änderung oder Erweiterung von Projekten, die in diesem Anhang aufgeführt sind, wenn sie für sich genommen die Schwellenwerte, sofern solche in diesem Anhang festgelegt sind, erreicht“.

⁽⁵⁶⁾ Das vorgeschlagene Projekt umfasste die Änderung der Infrastruktur des Flughafens, den Bau eines Kontrollturms, neuer Abrollwege und Parkzonen sowie den Ausbau und die Verbreiterung der Start- und Landebahnen, wobei ihre Länge unverändert blieb.

⁽⁵⁷⁾ Dieser Ansatz wurde auch in den Rechtssachen C-275/09, Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a., und C-244/12, Salzburger Flughafen, bestätigt.

⁽⁵⁸⁾ Vergleiche entsprechend Rechtssache C-411/17, Doel, Rn. 78.

⁽⁵⁹⁾ https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/EIA_guidance_Scoping_final.pdf (Dieses Dokument gibt nicht den offiziellen Standpunkt der Kommission wieder, ist für die Kommission nicht bindend und wird durch diese Bekanntmachung nicht befürwortet).

⁽⁶⁰⁾ https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/EIA_guidance_EIA_report_final.pdf (Dieses Dokument gibt nicht den offiziellen Standpunkt der Kommission wieder, ist für die Kommission nicht bindend und wird durch diese Bekanntmachung nicht befürwortet).

In allen Fällen müssen die Mitgliedstaaten jedoch, wie in Abschnitt 2.2.2 erwähnt, sicherstellen, dass sie die UVP-Richtlinie in einer Weise umsetzen, die ihren Anforderungen in vollem Umfang gerecht wird und ihr grundlegendes Ziel berücksichtigt, das gemäß Artikel 2 Absatz 1 darin besteht, Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen zu unterziehen. ⁽⁶¹⁾

Anhang I enthält 16 Projektarten ohne festgelegten Schwellenwert, die in drei Gruppen unterteilt werden: Projekte im Kernenergiebereich (Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3), Industrieanlagen (Nummern 4, 6, 9, Nummer 18 Buchstabe a und Nummer 22) und lineare Projekte wie der Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken, Autobahnen und Schnellstraßen (Nummer 7 Buchstabe a – Eisenbahn-Fernverkehr ⁽⁶²⁾ und Nummer 7 Buchstabe b).

In der Rechtssache C-411/17 kam der Gerichtshof in Teil 1 des Tenors zu dem Schluss, dass die Wiederaufnahme der industriellen Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für einen Zeitraum von fast zehn Jahren mit der Folge, dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für seine Stilllegung und die Einstellung seines Betriebs festgelegt hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und das Aufschieben des Endtermins, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, um ebenfalls zehn Jahre – Maßnahmen, die mit umfangreichen ⁽⁶³⁾ Arbeiten zur Modernisierung der betreffenden Kraftwerke einhergehen, die sich auf den materiellen Zustand der Gebiete auswirken können – ein „Projekt“ im Sinne der UVP-Richtlinie darstellen, das grundsätzlich einer UVP unterzogen werden muss, bevor die Maßnahmen erlassen werden.

Dementsprechend sind Änderungen oder Erweiterungen von den in Anhang I aufgeführten Projekten ohne Schwellenwert, die u. a. wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt mit ähnlichen Gefahren behaftet sind wie das Projekt selber, einer Prüfung zu unterziehen.

3.4 Anhang II der UVP-Richtlinie – Projektkategorie gemäß Anhang II Nummer 13 Buchstabe a

Anhang II Nummer 13 Buchstabe a – Die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder dieses Anhangs, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können (nicht durch Anhang I erfasste Änderung oder Erweiterung).

Die Bestimmung bezieht sich auf sämtliche Änderungen und Erweiterungen, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Das Screening-Verfahren für Projekte, die in diese Kategorie fallen, muss gemäß den detaillierten Anforderungen und Kriterien in Artikel 4, Anhang II.A und Anhang III der UVP-Richtlinie erfolgen. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 müssen die zuständigen Behörden bei der Entscheidung, ob eine UVP erforderlich ist, relevante Kriterien berücksichtigen, d. h. die Merkmale der Projekte (einschließlich Größe und Ausgestaltung des gesamten Projekts), den Standort des Projekts und die Art und Merkmale der potenziellen Auswirkungen. Die Kriterien sind in Anhang III der UVP-Richtlinie aufgeführt. Die zuständige Behörde muss ihre Entscheidung darüber, ob ein vorgeschlagenes in Anhang II aufgeführtes Projekt einer UVP zu unterziehen ist oder nicht, auf der Grundlage der vom Projektträger gemäß den detaillierten Anforderungen in Anhang II.A vorgelegten Informationen (einschließlich der Beschreibung der physikalischen Merkmale des gesamten Projekts) treffen. Die Behörde berücksichtigt gegebenenfalls verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt, die aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften als der UVP-Richtlinie durchgeführt wurden. Die Entscheidung in Bezug auf das Screening-Verfahren muss gerechtfertigt sein, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Artikel 4 Absatz 5) und gemäß der Rechtsprechung ⁽⁶⁴⁾ einer Prüfung unterzogen werden. Schließlich muss die zuständige Behörde ihre Entscheidung darüber, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht, innerhalb der in Artikel 4 Absatz 6 genannten Frist treffen.

Die UVP-Richtlinie enthält keine Definition für „erhebliche nachteilige“ Auswirkungen. Mit der allgemeinen Bedeutung von „erheblich“ wird umschrieben, wie spürbar oder bedeutend Auswirkungen sein können. „Nachteilig“ bedeutet hingegen, dass diese Auswirkungen unvorteilhaft oder schädlich sind. In dieser Hinsicht bieten die in Anhang III der UVP-Richtlinie aufgeführten Kriterien eine allgemeine Orientierungshilfe, die als geeigneter Rahmen für die Ermittlung der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen dienen kann.

Wie bereits in Abschnitt 2.1 dargelegt, sollten die zuständigen Behörden bei der Entscheidung darüber, ob Änderungen oder Erweiterungen bestimmter in Anhang I und Anhang II aufgeführter Projekte einer Prüfung zu unterziehen sind, das grundlegende Ziel der UVP-Richtlinie berücksichtigen, d. h. Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sollten vor Erteilung der Genehmigung einer vorherigen Prüfung hinsichtlich ihrer Auswirkungen unterzogen werden. Außerdem sollte dem ausgedehnten Anwendungsbereich und weitreichenden Zweck der UVP-Richtlinie Rechnung getragen werden.

⁽⁶¹⁾ Rechtssache C-287/98, Linster, Rn. 52; Rechtssache C-486/04, Kommission/Italien, Rn. 36; Rechtssache C-215/06, Kommission/Irland, Rn. 49.

⁽⁶²⁾ Diese Kategorie besteht aus einer Projektart mit Schwellenwert und einer ohne Schwellenwert.

⁽⁶³⁾ Rechtssache C-411/17, Doel, Rn. 79.

⁽⁶⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 16. April 2015, Gruber, C-570/13, ECLI:EU:C:2015:231, Rn. 44 und 50.

4 ANWENDUNG DER UVP-RICHTLINIE AUF ÄNDERUNGEN UND ERWEITERUNGEN VON KERNKRAFTWERKEN

Einleitung

In der UVP-Richtlinie sind Kernkraftwerke⁽⁶⁵⁾ und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren in Anhang I Nummer 2 Buchstabe b aufgeführt. Zu den zusätzlichen Projektkategorien in Anhang I Nummer 3 Buchstaben a und b gehören Anlagen mit dem Zweck der Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen oder mit dem Zweck der Aufarbeitung, Lagerung oder Beseitigung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle. Vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Kernenergiebereich soll in diesem Abschnitt untersucht werden, wann und wie die UVP auf Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte der Kategorie Kernenergie anzuwenden ist.

Dieser Leitfaden berücksichtigt auch die jüngsten einschlägigen Entwicklungen im Rahmen des Espoo-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und stellt sie im Lichte der Bestimmungen der UVP-Richtlinie und der jüngsten Rechtsprechung des EuGH dar. Insbesondere haben die Vertragsparteien des Espoo-Übereinkommens im Dezember 2020 Leitlinien zur Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Verlängerung der Lebensdauer von Kernkraftwerken⁽⁶⁶⁾ verabschiedet. Solche Verlängerungen können auch Änderungen oder Erweiterungen von Projekten im Sinne der UVP-Richtlinie darstellen und sind daher für den vorliegenden Leitfaden von Bedeutung.

Terminologie

Auch wenn bestimmte Begriffe in der UVP-Richtlinie und im Espoo-Übereinkommen nicht identisch sind, sind die Konzepte doch miteinander verknüpft, und die Richtlinie sollte im Lichte des Espoo-Übereinkommens ausgelegt werden. Während die UVP-Richtlinie beispielsweise eine Definition des Begriffs „Projekt“ enthält, wird im Espoo-Übereinkommen von 1991 der Begriff „geplantes Vorhaben“ verwendet. Was das Konzept der Änderungen und Erweiterungen in der UVP-Richtlinie betrifft, so deckt das Espoo-Übereinkommen neue oder geplante Vorhaben sowie „jede wesentliche Änderung eines Vorhabens“ ab. Wie in Abschnitt 3.2 erwähnt, enthält die UVP-Richtlinie keine Definition der Begriffe „Änderung oder Erweiterung“ bestehender Projekte; in ähnlicher Weise ist im Espoo-Übereinkommen nicht definiert, was unter einer „wesentlichen Änderung“ eines Vorhabens zu verstehen ist. Trotz der Unterschiede in der Terminologie gibt es inhaltliche Ähnlichkeiten.

Auch der Weiterbetrieb der Anlage über die ursprünglich festgelegte Betriebsdauer hinaus kann aus terminologischer Sicht mit einer Vielzahl von Begriffen umschrieben werden, die z. B. vom Genehmigungssystem und dem rechtlichen Rahmen abhängen. Folglich kann von einer Verlängerung der Lebensdauer, einem fortgesetzten Betrieb oder Langzeitbetrieb⁽⁶⁷⁾ usw. gesprochen werden.

In den Espoo-Leitlinien wird der Begriff „Verlängerung der Lebensdauer“ von Kernkraftwerken auf pragmatische Weise verwendet, basierend auf einem gemeinsamen Verständnis des Begriffs unter den Parteien, und es werden die häufigsten Situationen in dieser Hinsicht beschrieben. In dem vorliegenden Leitfaden wird auch auf den Begriff „Langzeitbetrieb“ Bezug genommen, der allgemein von der Europäischen Kommission und dem EuGH (und anderen internationalen Gremien, z. B. der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)) verwendet wird.

UVP-Richtlinie und Euratom-Rechtsvorschriften

Die UVP-Richtlinie stützt sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der EuGH stellte in seiner jüngsten Rechtsprechung fest, dass *„der Euratom-Vertrag und der AEU-Vertrag rechtlich gleichrangig sind, wie Art. 106a Abs. 3 EA zeigt, wonach die Vorschriften des EU-Vertrags und des AEU-Vertrags die Vorschriften des Euratom-Vertrags nicht beeinträchtigen. [Es] sind die Bestimmungen des AEU-Vertrags auf dem Gebiet der Kernenergie anwendbar, wenn der Euratom-Vertrag keine spezielleren Bestimmungen enthält, da der Euratom-Vertrag ein sektoraler, auf die Förderung von der Kernenergie gerichteter Vertrag ist, wohingegen der AEU-Vertrag viel weiterreichende Ziele hat und der Union ausgedehnte Befugnisse in einer großen Zahl von Bereichen und Sektoren verleiht.“*⁽⁶⁸⁾ Folglich steht der Euratom-Vertrag der Anwendung von Unionsvorschriften im Bereich der Umwelt auf dem Kernenergiesektor nicht entgegen, und die Bestimmungen der UVP-Richtlinie sind auf Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren anwendbar.⁽⁶⁹⁾

In jedem Fall sind der Euratom-Vertrag und die UVP-Richtlinie parallel anwendbar. Artikel 37 des Euratom-Vertrags enthält besondere Bestimmungen über die Sicherheit und den Schutz vor ionisierenden Strahlen, einschließlich in Bezug auf die radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums. In der UVP-Richtlinie ist festgelegt, dass bei einem Projekt, bei dem mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, die unmittelbaren und mittelbaren

⁽⁶⁵⁾ Für die Zwecke dieses Leitfadens ist der Begriff „Kernkraftwerke“ dem Begriff „Kernkraftanlagen“ gleichzusetzen.

⁽⁶⁶⁾ https://unece.org/sites/default/files/2021-02/Guidance_on_Conventions%20applicability_to_LTE%20of%20NPPs_As%20endorsed%20and%20edited.pdf

⁽⁶⁷⁾ Der Langzeitbetrieb eines Kernkraftwerks ist der Betrieb über einen festgelegten Zeitraum hinaus, der durch die Laufzeit der Genehmigung, die ursprüngliche Auslegung der Anlage, einschlägige Normen oder nationale Vorschriften definiert ist. (Ageing Management and development of a Programme for Long Term Operation of Nuclear Power Plants (Alterungsmanagement und Entwicklung eines Programms für den Langzeitbetrieb von Kernkraftwerken), spezieller Sicherheitsleitfaden der IAEO SSG-48, IAEO 2018).

⁽⁶⁸⁾ Siehe Randnummer 32 des Urteils des Gerichtshofs vom 22. September 2020, Österreich/Kommission, C-594/18 P, ECLI:EU:C:2020:742.

⁽⁶⁹⁾ Siehe Randnummern 41 und 43 der Rechtssache C-594/18 P.

erheblichen Auswirkungen auf Bevölkerung, menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren in geeigneter Weise identifiziert, beschrieben und bewertet werden.

Bei der Anwendung der Bestimmungen der UVP-Richtlinie müssen die zuständigen Behörden die rechtliche Wirksamkeit der im Euratom-Vertrag vorgesehenen Verfahren sowie die spezifischen Rechte und Pflichten berücksichtigen, die der Kommission und den Mitgliedstaaten durch den Euratom-Vertrag übertragen werden. ⁽⁷⁰⁾

4.1 Beispiele von Bauarbeiten oder physischen Eingriffen im Zusammenhang mit Änderungen oder Erweiterungen in der Kernkraftwerk-Projektkategorie

In der UVP-Richtlinie wird der Begriff „Änderungen oder Erweiterungen bestehender Projekte“ nicht näher definiert, und es werden auch keine Beispiele für solche Projekte genannt. Wie in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt, ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs das Vorhandensein von Bauarbeiten oder anderen physischen Eingriffen eine Voraussetzung für die Bestimmung eines Projekts im Sinne der Richtlinie. In Ermangelung einer ausführlicheren Definition werden in diesem Leitfaden Beispiele für verschiedene mögliche Bauarbeiten oder physische Eingriffe in Kernkraftwerken aufgeführt und gruppiert, bei denen es sich um Nachrüstungen, Änderungen oder den Austausch von Ausrüstung und Systemen in einer Anlage handelt.

Die Anzahl und Komplexität der in einem Kernkraftwerk vorhandenen technischen Systeme ist sehr hoch, und es wäre nicht sinnvoll, alle möglichen Eingriffe aufzuführen. Die Beispiele für Bauarbeiten oder physische Eingriffe, die in Kernkraftwerken durchgeführt werden und zu Änderungen oder zum Austausch von Strukturen, Systemen und Komponenten der Anlage führen, lassen sich jedoch in den folgenden drei Kategorien zusammenfassen:

— Verbesserung der Leistung eines Kernkraftwerks

Da der Grund für den Bau und den Betrieb eines Kernkraftwerks darin besteht, Strom zu erzeugen und aus dessen Verkauf einen Gewinn zu erzielen, haben Genehmigungsinhaber einen Anreiz, die Leistung des Kraftwerks im Hinblick auf seine Stromerzeugungskapazität oder durch die Senkung seiner Betriebskosten zu verbessern. Anlagenverbesserungen, die u. a. den Wartungsaufwand oder manuelle Eingriffe verringern, tragen zur Senkung der Betriebskosten bei. Die Steigerung der erzeugten Strommenge wird hauptsächlich durch die Erhöhung der Stromerzeugungskapazität des Reaktors oder die Verringerung seiner Ausfallzeiten erreicht. Damit zusammenhängende Projekte zur Modernisierung der Anlage können die Nachrüstung oder den Austausch von Turbinen, Generatoren, Transformatoren und Kondensatoren umfassen; Änderungen der Brennstoffkonzeption (z. B. höhere Anreicherung) zur Erhöhung der thermischen Leistung des Kerns oder zur Verlängerung der Verweilzeit des Brennstoffs im Kern (was zu weniger/kürzeren Abschaltungen beim Brennelementwechsel führt); Änderungen in der Wasserchemie (z. B. zur Verringerung der Bildung von Korrosionsprodukten); Modernisierung ausgewählter Balance-Of-Plant-Systeme, um eine höhere Effizienz des Wärmekreislaufs zu erreichen; Modernisierung der Kontrollsysteme und der Mensch-Maschine-Schnittstellen (z. B. des Hauptkontrollraums), um eine höhere Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Anlagen zu erreichen usw. Diese Änderungen können jederzeit während der Lebensdauer der Anlage vorgenommen werden.

— Wartung der Anlage in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen/der Genehmigungsbasis

Bauarbeiten oder physische Eingriffe, die in einem Kernkraftwerk durchgeführt werden, um den Zustand der Anlage gemäß den technischen Spezifikationen oder der Genehmigungsbasis aufrechtzuerhalten, können von routinemäßigen Wartungsarbeiten (z. B. Einbau von Ersatzteilen) über größere Modernisierungen von Systemen, Strukturen und Komponenten bis hin zum Austausch von Komponenten reichen, einschließlich wichtiger Komponenten wie Dampferzeuger, Reaktordruckbehälterdeckel, Steuerstabantriebsmechanismen oder innerer Einbauten des Reaktors. Der Austausch von Komponenten kann aufgrund von Alterung, Abnutzung oder Beschädigung oder aufgrund von Veralterung erforderlich sein (z. B. Ersatz von veralteten analogen Leittechniksystemen durch moderne digitale Systeme). In vielen Fällen handelt es sich um einen gleichwertigen Ersatz, auch wenn einige Komponenten aufgrund einer verbesserten Konstruktion oder der Verwendung modernerer Technologie möglicherweise mehr Sicherheit oder Zuverlässigkeit bieten.

Solche Arbeiten können jederzeit während der Lebensdauer eines Kernkraftwerks erforderlich sein. ⁽⁷¹⁾

— Sicherheitsverbesserungen

Sicherheitsverbesserungen beziehen sich in der Regel auf Probleme, die im Rahmen des Prozesses der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit ermittelt wurden, z. B. durch periodische Sicherheitsüberprüfungen oder die Sammlung von Betriebserfahrungen („operating experience feedback“). Solche Verbesserungen können jederzeit während der Lebensdauer der Anlage erforderlich sein.

⁽⁷⁰⁾ Siehe u. a. Kapitel 3 „Gesundheitsschutz“ des Euratom-Vertrags sowie Randnummern 40–41 und 43 der Rechtssache C-594/18 P, Österreich/Kommission.

⁽⁷¹⁾ Diese Eingriffe sind nicht notwendigerweise mit einem Langzeitbetriebsprozess verbunden, selbst wenn eine verlängerte Betriebsdauer nicht möglich wäre, wenn die Komponenten nicht ausgetauscht worden wären (so wäre beispielsweise die Entscheidung, die Betriebsdauer eines Kernkraftwerks nach Ablauf der Auslegungslbensdauer von 40 Jahren zu verlängern, nicht möglich gewesen, wenn die Dampferzeuger nach 30 Betriebsjahren nicht ausgetauscht worden wären).

Typische Beispiele für derartige Sicherheitsverbesserungen sind u. a.: der zusätzliche alternative Bau neuer Anlagen, die für den weiteren Betrieb des Kernkraftwerks erforderlich sind; Anlagen zur Stromversorgung/Stromerzeugung; mit Filtern ausgestattete Abluftsysteme; Installation von Systemen zur Handhabung des bei schweren Unfällen erzeugten Wasserstoffs (z. B. passive autokatalytische Rekombinatoren und/oder Wasserstoffverbrennungsanlagen); Verstärkung/Qualifizierung von Systemen, Strukturen und Komponenten für eine höhere Erdbbensicherheit; zusätzlicher diverser Kernkühlkreislauf oder anderes Sicherheitssystem; Installation einer alternativen Endwärmesenke (z. B. eines Kühlturns) oder Einrichtung zusätzlicher Mittel zur Kühlwassergewinnung (z. B. Brunnen); Druckabbausystem im Primärkreislauf; verstärkter Hochwasserschutz (z. B. neue Deiche, Änderungen am Entwässerungssystem oder ähnliche Arbeiten zur Bewältigung höherer Hochwasserpegel); Änderungen am Wasserchemie-Kontrollsystem; zusätzliche Brandmelde- und Brandschutzmaßnahmen usw.

Die in den drei oben genannten Kategorien aufgeführten Beispiele für Bauarbeiten oder physische Eingriffe können einzeln oder in Kombination auftreten und sollten von Fall zu Fall im Einklang mit den Bestimmungen der UVP-Richtlinie und der Rechtsprechung des EuGH geprüft werden. Wenn diese Maßnahmen als Änderung oder Erweiterung eines „Projekts“ im Sinne der UVP-Richtlinie gelten, müssen sie unter Umständen je nach ihrer Art oder ihrem Ausmaß entweder einer UVP (Anhang I Nummer 24) oder einem Screening (gemäß Anhang II Nummer 13 Buchstabe a) unterzogen werden; in bestimmten Fällen fallen sie möglicherweise nicht in den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie. Es obliegt den zuständigen Behörden zu beurteilen, ob es sich bei den Arbeiten um ein Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie handelt und wie diese Arbeiten nach den Grundsätzen der UVP-Richtlinie zu bewerten sind.

4.2 Genehmigung von Änderungen oder Erweiterungen von Projekten im Zusammenhang mit Kernkraftwerken

Alle Kernkraftwerke unterliegen einer Genehmigungspflicht. Ihre Errichtung und ihr Betrieb sind nur auf der Grundlage einer von einer zuständigen Behörde erteilten Entscheidung möglich. Die Ansätze für die Genehmigung des Betriebs von Kernkraftwerken in den Mitgliedstaaten unterscheiden sich, insbesondere dadurch, dass die Genehmigungen für den Betrieb entweder für einen bestimmten, befristeten Zeitraum (z. B. 10 Jahre) oder für einen unbefristeten Zeitraum erteilt werden.

Nach ihrer Inbetriebnahme werden Kernkraftwerke während ihres gesamten Lebenszyklus einer kontinuierlichen Sicherheitsbewertung, Überwachung (einschließlich Umweltüberwachung) und Inspektionen unterzogen, die von der/den jeweils zuständigen Behörde(n) überwacht werden. Die zuständigen Behörden sind auch dafür verantwortlich, dass der Betrieb von Kernkraftwerken mit den Bedingungen der entsprechenden Genehmigung übereinstimmt und dass die Betreiber alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Übereinstimmung und die nukleare Sicherheit zu gewährleisten. ⁽⁷²⁾ Je nach dem spezifischen nationalen Verfahren muss der Betreiber unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde zusätzliche Prüfungen durchführen und den Betrieb eines Kernkraftwerks zu verschiedenen Zeitpunkten evaluieren, u. a. im Rahmen einer periodischen Sicherheitsüberprüfung, thematischer Überprüfungen (externe Gefahren, spezifisches Feedback zum Kernkraftwerksbetrieb) oder einer Verlängerung der Betriebsdauer. ⁽⁷³⁾ Dabei wird höchstwahrscheinlich in Erwägung gezogen, ob der Betrieb der Anlage unverändert (oder ohne wesentliche Änderungen) fortgesetzt werden kann; ob ein Eingriff, z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit, erforderlich ist, damit der Betrieb fortgesetzt werden kann; ob die Anlage endgültig stillgelegt werden muss (z. B. wenn die erforderlichen sicherheitstechnischen Nachrüstungen letztlich nicht durchgeführt werden können oder wenn der Betreiber der Ansicht ist, dass die Durchführung solcher Maßnahmen aufgrund seiner künftigen Betriebsstrategie nicht gerechtfertigt ist).

Infolge des umfassenden Rahmens von Inspektionen, Sicherheitsbewertungen und des Grundsatzes der laufenden Verbesserung im Rahmen der Richtlinie über nukleare Sicherheit werden regelmäßig sicherheitstechnische Nachrüstungen ermittelt und ihre Umsetzung rechtzeitig geplant. In der Regel erfüllen sicherheitstechnische Nachrüstungen die Anforderungen der bestehenden Genehmigung für den Betrieb eines Kernkraftwerks (die gewöhnlich in der Genehmigung für das Kernkraftwerk zusammengefasst sind).

Handelt es sich bei den erforderlichen Änderungen um ein Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie, das bereits in einer früheren UVP geprüft wurde, muss diese Prüfung nicht wiederholt werden, es sei denn, die Umstände haben sich in der Zwischenzeit geändert (siehe Abschnitt 4.4).

Die Behörden der Mitgliedstaaten haben zu prüfen, welche Rechtsakte in ihren nationalen Rechtsvorschriften eine Genehmigung für die Änderung oder Verlängerung der Betriebsdauer von Kernkraftwerken darstellen, d. h. die Entscheidung, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der UVP-Richtlinie eingehalten werden (siehe Abschnitt 2.2.2).

⁽⁷²⁾ Richtlinie 2009/71/Euratom vom 25. Juni 2009 (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18), geändert durch Richtlinie 2014/87/Euratom vom 8. Juli 2014 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42). Das Grundprinzip der Anforderung der laufenden Verbesserung besteht darin, dass der Betreiber unter der Aufsicht der nationalen Sicherheitsbehörden laufend alle ermittelten angemessenen Sicherheitsverbesserungen durchführt. Ergänzt wird dieser Ansatz durch Inspektionen, spezifische regelmäßige Sicherheitsanalysen (wie Stresstests, menschliche Eingriffe usw.) oder periodische Sicherheitsüberprüfungen, bei denen grundlegende Sicherheitsaspekte eingehend überprüft werden.

⁽⁷³⁾ Ursprünglich wurden Kernkraftwerke in der Regel für eine bestimmte Betriebsdauer ausgelegt (z. B. 30 bis 40 Jahre für die sogenannten Kernkraftwerke der Generation II, die heute in Betrieb sind und von denen viele ihre ursprüngliche Auslegungsdauer bald erreichen oder bereits überschritten haben). Diese ursprüngliche Lebensdauer kann von vielen Faktoren beeinflusst werden (z. B. laufende Wartung und Austausch von Komponenten), und es ist üblich, dass die Anlage über diese ursprüngliche Lebensdauer hinaus betrieben wird, nachdem systematisch und umfassend nachgewiesen wurde, dass der Betrieb weiterhin sicher ist.

Bei der Bestimmung, was eine solche Genehmigung darstellt, kommt es nicht auf die Bezeichnung (z. B. „Lizenz“ oder „Zulassung“) an, sondern auf die ermächtigende Funktion im Hinblick auf die Rechte oder Pflichten des Betreibers. Interne Verfahren oder Erwägungen einer zuständigen Behörde, auf die keine Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten folgt, gelten daher nicht als Genehmigung im Sinne der UVP-Richtlinie.

4.2.1 Die Sonderfälle der Verlängerung der Lebensdauer und des Langzeitbetriebs

Der vorliegende Leitfaden behandelt alle Arten von Änderungen und Erweiterungen. Die Verlängerung der Lebensdauer und der Langzeitbetrieb sind Sonderfälle. Theoretisch können beide Fälle auch ohne Bauarbeiten auftreten, aber in der Praxis ist in den EU-Mitgliedstaaten davon auszugehen, dass sie mit Bauarbeiten einhergehen.

Die Leitlinien zur Anwendbarkeit des Espoo-Übereinkommens auf die Verlängerung der Lebensdauer von Kernkraftwerken enthalten nützliche Beispiele und Aspekte, die zu berücksichtigen sind.

Das Beispiel der periodischen Sicherheitsüberprüfung

Die Betreiber können laufende Verfahren anwenden, um das Vorhandensein eines Projekts und die Notwendigkeit einer Genehmigung im Sinne der UVP-Richtlinie zu ermitteln. Die Kernkraftwerke in der EU unterliegen nach den einschlägigen Euratom-Rechtsvorschriften einem speziellen System zur Überprüfung der nuklearen Sicherheit, das auch als periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) bezeichnet wird. Nach Artikel 8c der Richtlinie 2009/71/Euratom⁽⁷⁴⁾ sind Betreiber verpflichtet „die Sicherheit der kerntechnischen Anlage ... systematisch und regelmäßig – mindestens alle zehn Jahre – neu [zu] bewerte[n]“. Durch die PSÜ „soll die Einhaltung der aktuellen Auslegung sichergestellt werden; zudem werden weitere Sicherheitsverbesserungen unter Berücksichtigung der Alterung, der Betriebserfahrung, jüngster Forschungsergebnisse und Entwicklungen internationaler Normen ausgemacht“. Bei der PSÜ handelt es sich also um eine eingehende Überprüfung, bei der die sicherheitstechnische Bedeutung von Abweichungen von den geltenden Sicherheitsnormen und international anerkannten bewährten Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der Betriebserfahrung, einschlägiger Forschungsergebnisse und des aktuellen Stands der Technik ermittelt und bewertet werden soll. Im Rahmen dieses Prozesses soll auch die Kapazität des Kernkraftwerks bewertet werden, den Betrieb auf sichere Weise fortzusetzen, und darüber hinaus das Sicherheitsniveau verbessert werden. Auf der Grundlage einer Analyse der Überprüfungsergebnisse des Betreibers kann die zuständige Behörde zum Beispiel den Weiterbetrieb der Anlage bis zum Ende des nächsten PSÜ-Zyklus (in der Regel 10 Jahre) genehmigen.

Zu betonen ist, dass die PSÜ selbst aufgrund ihrer Art und ihres Zwecks im Allgemeinen nicht an sich eine Entscheidung über eine Verlängerung oder Änderung der Betriebsregelung (z. B. Langzeitbetrieb) darstellt. In bestimmten Fällen können die Überprüfungsergebnisse jedoch zum Erlass einer Entscheidung durch eine zuständige Behörde führen, um die Ergebnisse dieser Überprüfung umzusetzen (z. B. die Notwendigkeit von Sicherheitsverbesserungen in der Anlage vor der Fortsetzung ihres Betriebs oder parallel zu ihrem fortgesetzten Betrieb). In einigen Fällen wird eine PSÜ auch zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses für die Verlängerung oder Erneuerung einer Genehmigung herangezogen oder kann Teil eines mehrstufigen Entscheidungsverfahrens sein (siehe auch Abschnitt 2.2.2). Eine PSÜ als solche erfordert jedoch keine UVP.

Führt das Ergebnis der PSÜ zu Bauarbeiten, können diese eine UVP und eine Genehmigung erfordern, wenn sie eine Änderung oder Erweiterung im Sinne von Anhang I Nummer 24 der UVP-Richtlinie darstellen oder wenn sie eine Änderung oder Erweiterung im Sinne von Anhang II Nummer 13 Buchstabe a der UVP-Richtlinie darstellen und die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 der UVP-Richtlinie festgestellt haben, dass eine UVP erforderlich ist.

4.3 Leitprinzipien für die Bewertung von Änderungen oder Erweiterungen von Projekten im Zusammenhang mit Kernkraftwerken im Lichte des Doel-Urteils

Wie in Abschnitt 3.3 dargelegt, ist die UVP-Richtlinie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs dahin auszulegen, dass die Wiederaufnahme des Betriebs oder das Aufschieben der Stilllegung eines Kernkraftwerks⁽⁷⁵⁾ jeweils für einen Zeitraum von zehn Jahren („Maßnahmen“) – Maßnahmen, die mit Arbeiten in Höhe von etwa 700 Mio. EUR⁽⁷⁶⁾ zur Modernisierung der betreffenden Kraftwerke einhergehen und die sich auf den materiellen Zustand der Gebiete auswirken können – ein „Projekt“ im Sinne dieser Richtlinie darstellen und dass dieses Projekt einer UVP unterzogen werden muss, bevor die Maßnahmen erlassen werden⁽⁷⁷⁾. Diese Schlussfolgerung gründet auf der Feststellung des Gerichtshofs, dass die Arbeiten⁽⁷⁸⁾ im Sinne der

⁽⁷⁴⁾ Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18), geändert durch Richtlinie des Rates 2014/87/Euratom vom 8. Juli 2014 (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42).

⁽⁷⁵⁾ Nach belgischem Recht mussten die Kernkraftwerke 40 Jahre nach ihrer Inbetriebnahme zu industriellen Zwecken stillgelegt werden.

⁽⁷⁶⁾ Was die Höhe der Beträge betrifft, so sei daran erinnert, dass im Fall Doel Investitionen in Höhe von rund 700 Mio. EUR auf dem Spiel standen. Darüber hinaus betonte der Gerichtshof, dass das Ausmaß oder die Art der Arbeiten entscheidend sind.

⁽⁷⁷⁾ Rechtssache C-411/17, Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen, Rn. 94.

⁽⁷⁸⁾ Ebenda, Randnummer 66: „bei diesen Arbeiten [geht es] u. a. darum ... , die Kuppeln der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 zu modernisieren, die Abklingbecken für verbrauchte Brennelemente zu erneuern, eine neue Pumpanlage zu errichten und die Sockel anzupassen, um diese Kraftwerke besser vor Überschwemmungen zu schützen. Mit diesen Arbeiten wären nicht nur Verbesserungen der bestehenden Strukturen verbunden, sondern auch die Errichtung von drei Gebäuden, von denen zwei die Lüftungseinrichtungen und das dritte eine Brandschutzanlage beherbergen sollten.“

Rechtsprechung des Gerichtshofs geeignet sind, sich auf den materiellen Zustand der betroffenen Gebiete auszuwirken, sodass die Maßnahmen bei der Prüfung, ob sie ein Projekt im Sinne der Richtlinie darstellen, nicht künstlich von den Arbeiten losgelöst werden können, die mit diesen Maßnahmen untrennbar verbunden sind. Der Gerichtshof stellte daher fest, dass die Maßnahmen und die Arbeiten Bestandteil ein und desselben Projekts im Sinne dieser Vorschrift sind. ⁽⁷⁹⁾

In Randnummer 78 des Doel-Urteils ist das Grundprinzip festgelegt, das die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP im Falle der Änderung oder Erweiterung von den in Anhang I aufgeführten Projekten begründet. Die relevanten Kriterien werden anhand der Gefahr in Bezug auf die Umweltauswirkungen bewertet. Wenn die mit der Änderung oder Erweiterung des Projekts eingehende Gefahr hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt mit der Gefahr der ursprünglichen Projektkategorie vergleichbar ist, fällt das Projekt unter Anhang I Nummer 24 der UVP-Richtlinie. Der Wortlaut des Urteils deutet darauf hin, dass die Art oder das Ausmaß der Änderung oder Erweiterung eines Projekts nicht erschöpfende Beispiele für Kriterien sind, anhand deren geprüft werden kann, ob die Gefahr für die Umwelt mit jener des ursprünglichen Projekts vergleichbar ist, und dass sie nicht unbedingt kumulativ auftreten müssen.

Daher kann aus dem Urteil abgeleitet werden, dass Maßnahmen, die zur Folge haben, dass die Laufzeit einer Genehmigung für ein Kernkraftwerk zur Stromerzeugung um einen erheblichen Zeitraum verlängert wird, und die umfangreiche Renovierungsarbeiten umfassen, die untrennbar mit den Maßnahmen zur Modernisierung/Änderung der betreffenden Kraftwerke verbunden sind, sodass der materielle Zustand der Gebiete verändert wird, in den Anwendungsbereich von Anhang I Nummer 24 der UVP-Richtlinie fallen, da sie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit Gefahren behaftet sind, die mit jenen bei der Erstinbetriebnahme dieser Kraftwerke vergleichbar sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die langfristige Verlängerung der Betriebszeit und die Renovierungsarbeiten mit jenen in der Rechtssache C-411/17 vergleichbar sind.

Neben dem oben erwähnten Leitprinzip wurden im Doel-Urteil weitere wichtige Grundsätze der UVP-Richtlinie bestätigt, die auch bei der Anwendung der Richtlinie auf Änderungen und Erweiterungen von Kernkraftwerken von Bedeutung sind (siehe die Abschnitte über die Prüfung der Gesamtauswirkungen eines Projekts und das mehrstufige Entscheidungsverfahren).

4.4 Bestimmung der Gefahr und der Notwendigkeit einer UVP

Die UVP-Richtlinie enthält zwar keine Kriterien für die Bewertung der Gefahr von Arbeiten, die als Änderungen oder Erweiterungen von Projekten eingestuft werden können, und bietet auch keine Beispiele für solche Arbeiten, die als Änderungen oder Erweiterungen der in Anhang II aufgeführten Projekte eingestuft werden können, aber sie enthält Kriterien, anhand deren bestimmt werden kann, ob sie einer UVP unterzogen werden sollten (Auswahlkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 3 der UVP-Richtlinie und Anforderungen gemäß Anhang II.A und Anhang III der Richtlinie, wie in Abschnitt 3.4 ausgeführt). Anhand dieser **Auswahlkriterien** lässt sich also die mögliche Gefahr und damit die Notwendigkeit einer UVP bestimmen. Handelt es sich bei den Maßnahmen um Bauarbeiten oder Eingriffe in einem Ausmaß, dessen Gefahr für die Umwelt nicht mit dem ursprünglichen Vorhaben vergleichbar ist, sondern um Änderungen oder Erweiterungen eines bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Kernkraftwerks, die erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnten, so fallen diese unter Anhang II Nummer 13 Buchstabe a der UVP-Richtlinie und sind einem Screening zu unterziehen.

In diesem Zusammenhang sollte auch den Leitlinien zur Anwendbarkeit des Espoo-Übereinkommens auf die Verlängerung der Lebensdauer von Kernkraftwerken Rechnung getragen werden. Im Rahmen des Espoo-Übereinkommens ist einer der Parameter, der berücksichtigt werden muss, um eine Änderung eines Vorhabens einer grenzüberschreitenden UVP zu unterziehen, deren Einstufung als wesentliche Änderung eines Vorhabens. Die Espoo-Leitlinien enthalten daher eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen von Faktoren ⁽⁸⁰⁾, die von den zuständigen Behörden bei der Entscheidung, ob eine Verlängerung der Lebensdauer eine wesentliche Änderung darstellt, berücksichtigt werden können. Es handelt sich um die folgenden Faktoren:

- zunehmende Nutzung natürlicher Ressourcen im Vergleich zu den in der ursprünglichen Genehmigung vorgesehenen Grenzwerten;
- zunehmender Anfall von Abfällen oder abgebrannten Brennelementen im Vergleich zu den in der ursprünglichen Genehmigung vorgesehenen Grenzwerten;
- zunehmende Emissionen, einschließlich Radionukliden und Kühlabwasser, im Vergleich zu den in der ursprünglichen Genehmigung vorgesehenen Grenzwerten;
- Ausmaß der Modernisierungsarbeiten und/oder sicherheitstechnischen Nachrüstungen oder Verbesserungen, insbesondere solcher, die eine erhebliche Veränderung des materiellen Zustands des Gebiets oder wesentliche Verbesserungen aufgrund alter Komponenten und/oder Veralterung erfordern;
- Veränderungen der Umgebungsbedingungen, z. B. aufgrund des Klimawandels;
- Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutzmaßnahmen.

Ein weiterer wichtiger Faktor, den es zu berücksichtigen gilt, ist die Frage, ob die betreffende Lebensdauererlängerung mit ihren spezifischen Merkmalen erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen verursachen kann. ⁽⁸¹⁾

⁽⁷⁹⁾ Ebenda, Rn. 71.

⁽⁸⁰⁾ Espoo-Leitlinien, Anhang II.

⁽⁸¹⁾ Espoo-Leitlinien, Teil C, Verlängerung der Lebensdauer als wesentliches Vorhaben.

Die möglichen Auswirkungen der Bauarbeiten oder physischen Eingriffe auf die Umwelt sind ein weiteres Auswahlkriterium zur Bestimmung der möglichen Gefahr und der Notwendigkeit einer UVP. Gemäß Artikel 3 der UVP-Richtlinie muss eine Vielzahl von Umweltfaktoren ⁽⁸²⁾ berücksichtigt werden, wenn ein Projekt einem Screening oder einer UVP unterzogen wird. Verschiedene Umweltfaktoren können in unterschiedlichem Ausmaß und für unterschiedliche Zeitspannen betroffen sein, je nachdem, welche Änderungen oder Erweiterungen an einem Kernkraftwerk vorgenommen werden, um dessen Betrieb zu ermöglichen (siehe hierzu die in Abschnitt 4.1 beschriebenen Kategorien von Arbeiten).

Sicherheitsverbesserungen und Wartungsarbeiten in Kernkraftwerken gemäß ihren technischen Spezifikationen/ihrer Genehmigungsbasis sollen in den meisten Fällen insgesamt positive Auswirkungen auf die Umwelt haben, da der Grund für ihre Durchführung in der Verringerung der Unfallgefahr, der im Normalbetrieb verursachten Emissionen oder des Anfalls radioaktiver Abfälle liegt. Die meisten dieser Verbesserungen zielen darauf ab, die radiologischen oder sonstigen Emissionen in die Umwelt im Normalbetrieb oder bei Unfällen oder in beiden Fällen zu verringern und/oder die berufsbezogene Dosisbelastung der Arbeitskräfte langfristig zu reduzieren ⁽⁸³⁾.

Verbesserungen können jedoch auch während des Normalbetriebs der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, z. B. einen erhöhten Verbrauch von Ressourcen wie Wasser oder Energie oder höhere konventionelle Emissionen, etwa durch Tests oder den gelegentlichen Betrieb zusätzlicher Notstrom-Dieselmotoren. Auch andere Sicherheitsverbesserungen könnten unter bestimmten Bedingungen Auswirkungen auf die Umwelt haben. So könnte eine Verbesserung der Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. neue Deiche, Änderungen des Entwässerungssystems oder ähnliche Arbeiten) den natürlichen Fluss von Wasserläufen bei Hochwasser verändern, was sich auf das Ausmaß von Überschwemmungen flussabwärts auswirken kann, wenn der Wasserlauf durch oder in der Nähe von bewohnten Gebieten verläuft, oder Auswirkungen auf Gebiete von besonderer Bedeutung haben kann. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Sicherheitsverbesserungen während der Bau- oder Installationsphase nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben (z. B. Lärm, Belästigung, vorübergehend erhöhtes Aufkommen von radiologischem und/oder konventionellem Abfall, industrielle/radiologische Emissionen, Verbrauch von Ressourcen wie Baustoffen, Wasser, Energie).

Änderungen bei der Kontrolle der Wasserchemie ⁽⁸⁴⁾ in Kernreaktoren sind aus mindestens sechs verschiedenen Perspektiven wichtig: Unversehrtheit des Materials, Strahlungspegel des Kernkraftwerks, Ablagerungen, Brennstoffleistung, Umweltauswirkungen und Sicherheit. Solche Änderungen können beispielsweise die Sicherheit verbessern oder die Alterung der Komponenten verlangsamen oder eine bessere Kontrolle bzw. eine Verringerung der Korrosionsraten ermöglichen (was auch die Strahlenbelastung der Arbeitskräfte verringern und die Wartung vereinfachen kann). Die Änderung eines chemischen Parameters zur Verbesserung der Sicherheit kann jedoch zulasten einer anderen Gefahr oder eines anderen Risikos gehen, sodass eine sorgfältige Abwägung erforderlich ist. Folglich sind – auch wenn die Umwelt durch Sicherheitsverbesserungen insgesamt positiv beeinflusst werden soll – auch einige negative Umweltauswirkungen möglich.

Arbeiten oder physische Eingriffe im Zusammenhang mit der Verbesserung der Leistung von Kraftwerksblöcken können sich stärker auf die Umgebung der Anlage auswirken als Sicherheitsverbesserungen, sowohl in radiologischer Hinsicht (z. B. aufgrund eines veränderten radiologischen Kerninventars) als auch in Bezug auf andere Auswirkungen (z. B. erhöhter Durchfluss oder erhöhte Temperatur des abgeleiteten Kühlwassers).

4.5 Benchmarking bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie im Kernenergiebereich

Im Bereich der nuklearen Sicherheit wurden bereits vor mehr als 20 Jahren regelmäßig Benchmarking-Verfahren durchgeführt, die zu einer Harmonisierung der praktischen Umsetzung von Sicherheitsgrundsätzen geführt haben. Ihre Schlüsselrolle bei der Gewährleistung eines hohen, EU-weit harmonisierten Sicherheitsniveaus wurde durch die Richtlinie über nukleare Sicherheit ⁽⁸⁵⁾ bestätigt, insbesondere durch die Bestimmung über die themenbezogenen Peer Reviews.

Die Umsetzung dieses Leitfadens und der UVP-Richtlinie könnte durch ein freiwilliges, durch die Mitgliedstaaten durchgeführtes Benchmarking-Verfahren in Bezug auf Änderungen und Erweiterungen von Kernkraftwerken gefördert werden. Das Benchmarking-Verfahren könnte gemeinsame Methoden auf EU-Ebene hervorbringen und die praktische Umsetzung in konkreten Fällen erleichtern. Wenn beispielsweise Änderungen oder Erweiterungen von Kernkraftwerken in

⁽⁸²⁾ Bevölkerung und menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den einzelnen Faktoren.

⁽⁸³⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass jede Änderung oder Erweiterung eines Kernkraftwerks, die erhöhte Strahlenemissionen verursachen könnte, eine Benachrichtigung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags erfordert, wonach jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen kann.

⁽⁸⁴⁾ Die Kontrolle der Wasserchemie ist für den sicheren Betrieb eines Kernkraftwerks von grundlegender Bedeutung und kann dazu dienen, die schädlichen Auswirkungen von Chemikalien, chemischen Verunreinigungen und Korrosion auf die Anlagenstrukturen und -komponenten zu minimieren und so die Betriebsdauer zu verlängern.

⁽⁸⁵⁾ Richtlinie 2009/71/Euratom vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18), geändert durch Richtlinie 2014/87/Euratom vom 8. Juli 2014 (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42).

Erwägung gezogen werden, könnte im Lichte von Abschnitt 4.2 mit einem Benchmarking-Verfahren beurteilt werden, ob sich die radiologischen Freisetzungen während des Normalbetriebs oder bei Unfällen geändert haben und inwieweit dies eine Überprüfung der bestehenden UVP erforderlich macht (falls eine solche UVP durchgeführt wurde). Mit einem solchen Benchmarking-Verfahren könnte auch bewertet werden, ob die Änderungen und Erweiterungen von Projekten zusätzliche Gefahren für benachbarte Mitgliedstaaten mit sich bringen und welche Mitgliedstaaten davon betroffen sind.

5 ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN PUNKTE

- Wenn Bauarbeiten oder Eingriffe, die Änderungen des materiellen Zustands der in Anhang I oder II der UVP-Richtlinie aufgeführten ursprünglichen Projekte mit sich bringen, die Anforderungen von Anhang I Nummer 24 oder Anhang II Nummer 13 Buchstabe a erfüllen, stellen sie „Projekte“ im Sinne der UVP-Richtlinie dar und müssen entweder einem Screening oder einer UVP unterzogen werden.
 - Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, unterliegen einer Genehmigungspflicht.
 - Eine Änderung oder Erweiterung von Projekten im Sinne von Anhang I Nummer 24 der UVP-Richtlinie setzt voraus, dass Gefahren bestehen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit dem ursprünglichen Projekt vergleichbar sind. In dieser Hinsicht sind die Verlängerung der Laufzeit einer Genehmigung für ursprüngliche Projekte um einen erheblichen Zeitraum sowie das Ausmaß von Arbeiten, die untrennbar mit Änderungen oder Erweiterungen von Projekten verbunden sind, wichtige Kriterien, die von den zuständigen Behörden berücksichtigt werden sollten.
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10247 — CVC / COOPER)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 486/02)

Am 22. Oktober 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10247 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10449 — KIA / ALMAVIVA)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 486/03)

Am 19. November 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10449 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/2125 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen

(2021/C 486/04)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/2125 ⁽²⁾ des Rates, und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124 ⁽⁴⁾ des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die genannten Personen in die Liste der Personen aufgenommen werden sollten, die den im Beschluss 2012/642/GASP und in der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 festgelegten restriktiven Maßnahmen unterliegen. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2006) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind vor dem 31. Dezember 2021 an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2012/642/GASP und Artikel 8a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 430 I vom 2.12.2021, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 430 I vom 2.12.2021, S. 1.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus unterliegen

(2021/C 486/05)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2012/642/GASP des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/2125 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Außenbeziehungen) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1.C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Die Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Die Datenschutzbeauftragte

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2012/642/GASP, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/2125, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2012/642/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 430 I vom 2.12.2021, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 430 I vom 2.12.2021, S. 1.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

2. Dezember 2021

(2021/C 486/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1339	CAD	Kanadischer Dollar	1,4526
JPY	Japanischer Yen	127,94	HKD	Hongkong-Dollar	8,8375
DKK	Dänische Krone	7,4362	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6662
GBP	Pfund Sterling	0,85135	SGD	Singapur-Dollar	1,5501
SEK	Schwedische Krone	10,2658	KRW	Südkoreanischer Won	1 333,57
CHF	Schweizer Franken	1,0414	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,9652
ISK	Isländische Krone	146,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2297
NOK	Norwegische Krone	10,2962	HRK	Kroatische Kuna	7,5245
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 342,16
CZK	Tschechische Krone	25,420	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7964
HUF	Ungarischer Forint	362,44	PHP	Philippinischer Peso	57,320
PLN	Polnischer Zloty	4,5953	RUB	Russischer Rubel	83,5138
RON	Rumänischer Leu	4,9488	THB	Thailändischer Baht	38,413
TRY	Türkische Lira	15,2937	BRL	Brasilianischer Real	6,3935
AUD	Australischer Dollar	1,5975	MXN	Mexikanischer Peso	24,1963
			INR	Indische Rupie	85,0520

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

(2021/C 486/07)

Die Veröffentlichung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

VON DEN NATIONALEN BEHÖRDEN FÜR DAS ÜBERSCHREITEN DER AUSSENGRENZEN FESTGELEGTE RICHTBETRÄGE

SPANIEN

Ersetzung der in ABl. C 102 vom 24.3.2021, S. 8, veröffentlichten Angaben

Gemäß Artikel 1 des Erlasses des Präsidialministeriums (PRE/1282/2007) vom 10. Mai 2007 über die von Ausländern bei ihrer Einreise nach Spanien nachzuweisenden finanziellen Mittel muss der nachzuweisende Betrag (in Euro) 10 % des Bruttomindestlohns oder des entsprechenden Gegenwerts in Fremdwährung entsprechen, multipliziert mit der Anzahl der Tage des geplanten Aufenthalts in Spanien und der Zahl der der Personen, für deren Unterhalt die betreffende Person aufkommen muss.

Gemäß dem Königlichen Dekret Nr. 817/2021 vom 28. September 2021 zur Festlegung des gesetzlichen Mindestlohns (Spanischer Staatsanzeiger Nr. 233 vom 29. September 2021) beträgt die Höhe des mit Wirkung vom 1. September 2021 geltenden Mindestlohns 32,17 EUR/Tag bzw. 965 EUR/Monat, je nachdem, ob der Lohn pro Tag oder Monat festgesetzt wird.

Gemäß der Aktualisierung des im Königlichen Dekret Nr. 817/2021 vom 28. September 2021 festgelegten gesetzlichen Mindestlohns müssen Ausländer für die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet weiterhin einen Mindestbetrag von 96,50 EUR pro Person und Tag und diejenigen, die einen Aufenthalt in Spanien planen, einen Mindestbetrag von 868,50 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung nachweisen, wenn dies von den für die Kontrolle der Einreise in das spanische Hoheitsgebiet zuständigen Beamten verlangt wird; es gelten die in dem genannten Dekret festgelegten Bedingungen.

Liste der früheren Veröffentlichungen

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 19.

ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.

ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 22.

ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.

ABl. C 182 vom 4.8.2007, S. 18

ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 38.

ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 19.

ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.

ABl. C 33 vom 10.2.2009, S. 1.

ABl. C 36 vom 13.2.2009, S. 100.

ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 8.

ABl. C 98 vom 29.4.2009, S. 11.

ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 7.

ABl. C 304 vom 10.11.2010, S. 5.

ABl. C 24 vom 26.1.2011, S. 6.

ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 8.

ABl. C 203 vom 9.7.2011, S. 16.

ABl. C 11 vom 13.1.2012, S. 13.

ABl. C 72 vom 10.3.2012, S. 44.

ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 8.

ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 3.

ABl. C 56 vom 26.2.2013, S. 13.

ABl. C 98 vom 5.4.2013, S. 3.

ABl. C 269 vom 18.9.2013, S. 2.

ABl. C 57 vom 28.2.2014, S. 2.

ABl. C 152 vom 20.5.2014, S. 25.

ABl. C 224 vom 15.7.2014, S. 31.

ABl. C 434 vom 4.12.2014, S. 3.

ABl. C 447 vom 13.12.2014, S. 32.

ABl. C 38 vom 4.2.2015, S. 20.

ABl. C 96 vom 11.3.2016, S. 7.

ABl. C 146 vom 26.4.2016, S. 12.

ABl. C 248 vom 8.7.2016, S. 12.

ABl. C 111 vom 8.4.2017, S. 11.

ABl. C 21 vom 20.1.2018, S. 3.

ABl. C 93 vom 12.3.2018, S. 4.

ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 8.

ABl. C 186 vom 31.5.2018, S. 10.

ABl. C 264 vom 26.7.2018, S. 6.

ABl. C 366 vom 10.10.2018, S. 12.

ABl. C 459 vom 20.12.2018, S. 38.

ABl. C 140 vom 16.4.2019, S. 7.

ABl. C 178 vom 28.5.2020, S. 3.

ABl. C 102 vom 24.3.2021, S. 8.

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 486/08)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecken	Comiso – Rom Fiumicino – Comiso Comiso - Mailand Linate - Comiso (Die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf den Strecken Comiso-Mailand-Malpensa und Comiso-Bergamo Orio Al Serio – jeweils in beide Richtungen – besteht nicht mehr)
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	ABl. C 69 vom 3.3.2020 ABl. C 204 vom 18.6.2020
Datum der Aufhebung	18. Oktober 2021
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministero delle Infrastrutture e della mobilità sostenibili Dipartimento per la mobilità sostenibile Direzione generale per gli aeroporti, il trasporto aereo e i servizi satellitari Via Giuseppe Caraci, 36 00157 Rom ITALIEN Tel. +39 0644127190 E-Mail: dg.ta@pec.mit.gov.it Webseite: http://www.mit.gov.it

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2021/C 486/09)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Murfatlar“**PDO-RO-A0030-AM01****Datum der Mitteilung: 14. September 2021****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Aufnahme neuer Keltertraubensorten als Hauptrebsorten**

Die Produktspezifikation wurde geändert, um die folgenden Keltertraubensorten aufzunehmen: Traminer roz bei Weißweinen und Mamaia bei Rotweinen.

Die Trauben der Sorte Traminer Roz reichern dank der durch die Qualität der Böden und die reichliche Sonneneinstrahlung bestimmten Boden- und Klimaverhältnisse im Gebiet der g. U. Murfatlar große Mengen an Zucker an, was die Qualität der sortentypischen Aromen verbessert.

Der sehr aromatische Wein mit einem Hauch Rosenblüten zeichnet sich durch ein cremiges, samtiges Mundgefühl und einen leicht würzigen Geschmack aus, der an verschiedene Gewürze erinnert. Der Wein ist ausgewogen, hat eine ausgeprägte Mineralität und kann in der Farbe von gelblich-weiß bis rosa variieren.

Die relativ neue Rebsorte Mamaia, die 1991 vom Forschungszentrum für Weinbau und Önologie Murfatlar (Stațiunea de Cercetare-Dezvoltare pentru Viticultură-Vinificație, S.C.D.V.V.) zugelassen wurde, zeichnet sich durch eine hohe Zuckerakkumulation (210–230 g/l), einen mittleren Säuregehalt und eine gute Farbintensität aus.

Dank des Zusammenspiels der Faktoren Temperatur, Feuchtigkeit, Sonneneinstrahlung und Gelände bzw. Boden (Kalktschernosem auf Lösssubstraten) bringt die Sorte Mamaia aromatische, samtige und volle Weine mit leicht würzigem Geschmack hervor, der an verschiedene Gewürze erinnert.

Mit der Einführung dieser beiden Sorten im Gebiet Murfatlar wird die Auswahl an Erzeugnissen erweitert, die Erzeugung von Weinen aus heimischen, gut an das Klima angepassten Rebsorten im Gebiet diversifiziert und der Ruf des Gebiets Murfatlar gefestigt.

Kapitel IV der Produktspezifikation sowie die Punkte 5.2 und 7 des Einziges Dokuments wurden geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

2. **Änderung des geografischen Erzeugungsgebiets, Anpassung an die Verwaltungsorganisation**

Wir beantragen, das abgegrenzte Gebiet für die Erzeugung von Weinen mit der g. U. Murfatlar um die Gemeinde Cobadin und das Dorf Viișoara, die beide im Kreis Constanța liegen, zu erweitern.

Die Gemeinde Cobadin und das Dorf Viișoara grenzen im Norden an die Ortschaften Peștera und Ciocărlia und im Süden an Chirnoeni (Ortschaften, die zum Gebiet Murfatlar gehören).

Klimaverhältnisse in Cobadin und Viișoara: Meer, Salz, Sonneneinstrahlung und Lichtenergie (Hauptquelle für die Synthese organischer Stoffe) tragen zu einer hohen Zuckerkonzentration in den Trauben und damit im Most bei, aus denen volle und reichhaltige, aber gleichzeitig frische, abgerundete und samtige Stillweine mit komplexem Aroma und organoleptischen Eigenschaften entstehen, die mit denen der Stillweine mit der g. U. Murfatlar vergleichbar sind.

Die Rebanlagen befinden sich in exponierten Gebieten, meist in Hanglage, mit sehr guter Sonneneinstrahlung, die die Trauben verwöhnt.

Die Boden- und Klimaverhältnisse in Cobadin und Viișoara sind identisch mit denen im abgegrenzten Gebiet der g. U. Murfatlar und spezifisch für die Erzeugung frischer, vollmundiger Stillweine mit vielfältigen, fruchtigen oder blumigen Aromen und den typischen Nuancen der aromatischen Sorten.

In Bezug auf das abgegrenzte geografische Gebiet ist eine Korrektur bezüglich des Dorfes Cuza Vodă vorzunehmen, das zur Gemeinde Cuza Vodă und nicht mehr zur Gemeinde Castelu gehört. Das Dorf Cuza Vodă wurde nämlich im Rahmen der verwaltungstechnischen Neuordnung der regionalen Gliederung nun zu einer eigenständigen Gemeinde gleichen Namens.

Kapitel III der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einziges Dokuments wurden geändert.

3. **Zusätzliche Angaben zum Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem geografischen Gebiet**

Die Produktspezifikation wurde um Angaben zum Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ergänzt. Für eine sachgerechte Darstellung mussten nähere Angaben zu dem Gebiet, dem Erzeugnis und dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem Gebiet hinzugefügt werden.

Kapitel II der Produktspezifikation und Punkt 8 des Einziges Dokuments wurden geändert.

4. **Aufnahme einer neuen Weinart, die erzeugt werden kann – Eiswein**

Die Produktspezifikation wurde um die neue unter der g. U. Murfatlar erzeugte Weinart Eiswein ergänzt: Ein Stillwein mit hoher Zuckerakkumulation aufgrund später Weinlese aus Sorten mit akzentuiertem Aromaprofil, wobei die während der späten Erntezeit in dem Gebiet vorherrschenden klimatischen Bedingungen (Feuchtigkeit, Überreife) die Anreicherung von Zucker begünstigen.

Die Kapitel V, VI, X und X der Produktspezifikation wurden geändert, keine Änderungen am Einziges Dokument.

5. **Angabe der analytischen/organoleptischen Merkmale des Eisweins**

Neben der Aufnahme dieser Art von Stillwein in die Produktspezifikation wurden auch dessen analytische und organoleptische Merkmale aufgeführt, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit einer g. U. zu gewährleisten.

Kapitel XI der Produktspezifikation wurde geändert.

6. **Hinzufügung spezifischer technologischer Praktiken für bestimmte Weine**

In die Produktspezifikation wurden Bedingungen für bestimmte technologische Verfahren (Praktiken) – für die Herstellung von Roséweinen, orangen Weinen aus weißen Trauben, durch Mazeration gewonnenen Weißweinen, durch Weißkelterung gewonnenen Rotweinen und Eiswein – aufgenommen.

Kapitel X der Produktspezifikation wurde geändert, keine Änderungen am Einziges Dokument.

7. Klarstellung einiger Aspekte der Bedingungen für das Inverkehrbringen

Bestimmte Aspekte der Produktspezifikation hinsichtlich der Kennzeichnung von Wein und der Abfüllbedingungen (für die Traubenerzeugung in dem Gebiet) wurden im Hinblick auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften systematisiert/klargestellt.

Kapitel XII der Produktspezifikation wurde geändert, keine Änderungen am Einzigem Dokument.

8. Eindeutige Angaben zu Produktionsbedingungen im Zusammenhang mit möglichen Verstößen

Die Produktspezifikation wurde im Hinblick auf Weinerzeugungsbedingungen geändert, die einen Verstoß gegen die Vorschriften darstellen könnten. Die Situationen, in denen eine entsprechende Klassifizierung vorgenommen werden kann, wurden klar dargelegt.

Kapitel XIV der Produktspezifikation wurde geändert, keine Änderungen am Einzigem Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Murfatlar

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

1. *Analytische und organoleptische Merkmale – Weiß-/Roséweine*

KURZBESCHREIBUNG

Stillweine mit der g. U. Murfatlar sind vollmundig und cremig. Weine aus aromatischen und halbaromatischen weißen Rebsorten weisen ausgeprägte sortentypische Merkmale auf, während sich die Rotweine durch samtige Tannine auszeichnen, die die sortentypische Herbheit und Adstringenz mildern.

Die gefälligen Weine mit ausgeprägten Noten von reifen (gelben oder roten) Früchten sind dicht und fleischig, ausdrucksstark, fast „exhibitionistisch“, mit gut integrierter Säure und einem Glycerinalkoholgehalt, der ihnen eine leichte Süße verleiht.

Die stillen Weißweine sind von gelb-grünlicher bis goldgelber Farbe, duften nach exotischen Früchten, Zitrusfrüchten und weisen blumige Aromen von blühenden Weinreben sowie Noten von gemähem Heu, Jasmin und *Robinia pseudoacacia* auf. Die Weine sind frisch, fruchtig und samtig im Geschmack, und das Aroma einiger Sorten entwickelt sich während der Reifung zu einem komplexen Bouquet.

Die stillen Roséweine sind rosafarben (dezent oder intensiv) mit Aromen von exotischen Früchten und Zitrusfrüchten, ausgewogen sowie frisch und lebendig im Geschmack mit einem fruchtigen Nachhall.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)

15

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)

11

Mindestgesamtsäure:

3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)

18

Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)

350

2. *Analytische und organoleptische Merkmale – Rotweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die stillen Rotweine sind samtig und nuancenreich, ihre Farbe reicht von Rubinrot bis zu leuchtendem Rot. Sie zeichnen sich durch Aromen von reifen roten Früchten, Pflaumen und schwarzen Waldfrüchten aus und sind vollmundig und füllig im Geschmack mit Säure und Tanninen, die gut eingebunden sind. Im Laufe der Reifung entwickeln die Weine Duftnuancen mit Anklängen von Gewürzen und Schokolade.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)

15

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)

11

Mindestgesamtsäure:

3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)

20

Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)

200

3. *Analytische und organoleptische Eigenschaften – Eiswein*

KURZBESCHREIBUNG

Weißer Eiswein ist klar mit kristallinem Glanz, von goldgelber Farbe und zeichnet sich durch einen frischen Duft, das Aroma überreifer und saftiger weißfleischiger Früchte und einen cremigen Geschmack nach Orangen, Aprikosen, kandierten exotischen Früchten und Ananas aus.

Der Rosé-Eiswein ist klar mit hellem, kristallinem Glanz, rosafarben und besticht durch einen frischen Duft nach Beeren und überreifen Äpfeln sowie seinen cremigen Geschmack.

Roter Eiswein ist klar mit kristallinem Glanz, von malvenroter Farbe und zeichnet sich durch einen Duft nach reifen Waldfrüchten und einen vollen, cremigen Geschmack aus.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)

15

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)

11

Mindestgesamtsäure:

4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)

20

Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)

350

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische Weinbereitungsverfahren*

Spezifisches Weinbereitungsverfahren

Erzeugung von Weißweinen aus roten Rebsorten

Technologische Diversifizierung – aus roten Trauben gewonnener Weißwein, „Blanc de Noirs“ genannt – eine Technologie zur Weißkelterung roter Trauben, die das Potenzial roter Rebsorten ausschöpft und vollmundige Weine hervorbringt, die sich durch einen feinen, leicht vegetabilen, eleganten Geschmack mit blumigen und fruchtigen Noten auszeichnen. Die Säure der Weine unterstreicht ihre Frische, und die Mineralität verleiht ihnen mehr Komplexität.

Durch Mazeration gewonnene stille Weißweine, Roséweine aus weißen Trauben.

Trauben der Rebsorten Pinot Gris und Traminer Roz mit ihren Schalen in Blassviolett, Malvengrau und Graublau (Pinot Gris) sowie Perlrosa und Graurosa (Traminer Roz) ergeben Stillweine von kristallinem Aussehen, die farblich von gelblich-weiß über strohgelb bis rosa reichen. Je nach Entscheidung des Winzers können sowohl stille Weißweine als auch stille Roséweine gekeltert werden.

Stiller oranger Wein aus weißen Trauben – Weine mit attraktiven Farben von Gelb-Orange bis Bernstein, einer komplexen Struktur, einem frischen und ausdrucksstarken aromatischen Bouquet sowie Akzenten von Walnuss, Honig und Honigwabe, die viel reicher an Tanninen sind als die stillen Weißweine.

Die Technik zur Gewinnung dieser Weine unterscheidet sich von der herkömmlichen Erzeugung stiller Weißweine durch die Mazeration des weißen Traubenmosts zusammen mit den Beerenschalen, wobei die Dauer der Mazeration von der vom Winzer gewünschten Farbintensität des Weins abhängt.

Spezifisches Weinbereitungsverfahren

Eiswein

Die Boden- und Klimaverhältnisse in dem Gebiet (hohe Sonneneinstrahlung, Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht, Spätnebel, hohe Luftfeuchtigkeit) sorgen für eine hohe Zuckerakkumulation in den Trauben, bis hin zur Überreife, und sind optimal für die Eisweinerzeugung. Der Wein wird ohne Zusatzstoffe aus gesunden, nicht von Krankheiten oder Edelfäule befallenen Trauben gekeltert, die über einen Zeitraum von mehreren aufeinanderfolgenden Frosttagen am Stock hängen gelassen und Ende November/Dezember geerntet werden.

Wenn die Witterungsbedingungen ein natürliches Gefrieren der Trauben am Stock ohne Pilzbefall nicht zulassen, können die Trauben von Hand in Kisten geerntet und bei Minustemperaturen in einer Kühlanlage gelagert werden.

Die Rebsorten Chardonnay, Pinot Gris, Riesling Italian, Muscat Ottonel, Tămăioasă Românească, Traminer Roz und roter Pinot Noir sind im Gebiet der g. U. Murfatlar für ihre hohe Zuckerakkumulation und ihr Aromaprofil geschätzt und werden daher für die Erzeugung von Eiswein genutzt.

Durch das Austrocknen, Gefrieren und Auftauen der Trauben (auf natürliche Weise am Rebstock oder künstlich in der Kühlanlage) wird Wasser entzogen und der Zuckergehalt erhöht. Durch das Gefrieren und Auftauen entwickeln die Trauben Aromen von Äpfeln, Aprikosen, Mangos, Zitrusfrüchten, Feigen, Himbeeren und Beeren und gewinnen an Süße, die erhalten bleibt, wenn sie im gefrorenen Zustand gepresst werden.

5.2. Höchsterträge

1. bei Ernte im Vollreifezustand – Sauvignon, Riesling italian, Riesling de Rhin, Fetească regală, Fetească albă

15 000 kg Trauben je Hektar

2. bei Ernte im Vollreifezustand – Tămăioasă românească, Crâmpoșie, Columna, Traminer roz

15 000 kg Trauben je Hektar

3. bei Ernte im Vollreifezustand – Muscat Ottonel, Pinot noir, Syrah, Burgund mare

14 300 kg Trauben je Hektar

4. bei Ernte im Vollreifezustand – Chardonnay, Pinot gris

13 600 kg Trauben je Hektar

5. bei Ernte im Vollreifezustand – Cabernet Sauvignon

12 900 kg Trauben je Hektar

6. *bei Ernte im Vollreifezustand – Mamaia*
12 000 kg Trauben je Hektar
7. *Eiswein*
6 000 kg Trauben je Hektar
8. *bei Ernte im Vollreifezustand – Sauvignon, Riesling Italian, Riesling de Rhin, Fetească regală, Fetească albă*
105 Hektoliter je Hektar
9. *bei Ernte im Vollreifezustand – Tămâioasă românească, Crâmpoșie, Columna, Traminer roz*
105 Hektoliter je Hektar
10. *bei Ernte im Vollreifezustand – Merlot, Fetească neagră*
105 Hektoliter je Hektar
11. *bei Ernte im Vollreifezustand – Muscat Ottonel, Pinot noir, Syrah, Burgund mare*
100 Hektoliter je Hektar
12. *bei Ernte im Vollreifezustand – Chardonnay, Pinot gris*
95 Hektoliter je Hektar
13. *bei Ernte im Vollreifezustand – Cabernet Sauvignon*
90 Hektoliter je Hektar
14. *bei Ernte im Vollreifezustand – Mamaia*
84 Hektoliter je Hektar
15. *Eiswein*
18 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das für den Weinbau, die Aufbereitung und die Abfüllung von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Murfatlar abgegrenzte Gebiet umfasst die folgenden im Kreis Constanța gelegenen Örtlichkeiten:

Geschützte Ursprungsbezeichnung Murfatlar:

- Stadt Murfatlar – Dörfer Murfatlar und Siminoc,
- Gemeinde Valu lui Traian – Dorf Valu lui Traian,
- Gemeinde Poarta Albă – Dörfer Poarta Albă und Nazarcea,
- Stadt Ovidiu – Gemeinde Ovidiu, Dorf Poiana,
- Gemeinde Ciocârlia – Dorf Ciocârlia,
- Gemeinde Cobadin – Dorf Viișoara.

Untergeordnete Ursprungsbezeichnung Medgidia, die ggf. zusammen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung verwendet werden kann:

- Stadt Medgidia – Ortschaften Medgidia, Remus Opreanu und Valea Dacilor,
- Gemeinde Castelu – Dörfer Castelu und Nisipari,
- Gemeinde Cuza Vodă – Dorf Cuza Vodă,
- Gemeinde Siliștea – Dorf Siliștea,
- Gemeinde Tortoman – Dorf Tortoman,

- Gemeinde Peștera – Dörfer Peștera und Ivrinezu Mic,
- Gemeinde Mircea Vodă – Dörfer Mircea Vodă, Satu Nou, Țibrinu und Gherghina,
- Gemeinde Saligny – Dörfer Saligny und Ștefan Cel Mare.

Untergeordnete Ursprungsbezeichnung Cernavodă, die ggf. zusammen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung verwendet werden kann:

- Stadt Cernavodă – Gemeinde Cernavodă,
- Gemeinde Seimeni – Dörfer Seimeni und Seimenii Mici,
- Gemeinde Rasova – Rasova, Cochirleni.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Burgund Mare N – Grosser burgunder, Grossburgunder, Blaufrankisch, Kekfrankos, Frankovka, Limberger

Cabernet Sauvignon N – Petit Vidure, Bourdeos tinto

Chardonnay B – Gentil blanc, Pinot blanc Chardonnay

Columna B

Crămpoșie B

Fetească albă B – Păsărească albă, Poama fetei, Mädchentraube, Leanyka, Leanka

Fetească neagră N – Schwarze Mädchentraube, Poama fetei neagră, Păsărească neagră, Coadă rândunicii

Fetească regală B – Königliche Mädchentraube, Königsast, Kiralyleanka, Dănășană, Galbenă de Ardeal

Mamaia N

Merlot N – Bigney rouge

Muscat Ottonel B – Muscat Ottonel blanc

Pinot Gris G – Affumé, Grauer Burgunder, Grauburgunder, Grauer Mönch, Pinot cendré, Pinot Grigio, Ruländer

Pinot Noir N – Blauer Spätburgunder, Burgund mic, Burgunder roter, Klävner Morillon Noir

Riesling de Rhin B – Weisser Riesling, White Riesling

Riesling italian B – Olasz Riesling, Olaszriesling, Welschriesling

Sauvignon B – Green sauvignon

Syrah N – Shiraz, Petit Syrah

Traminer Rose Rs – Rosetraminer, Savagnin Rose, Gewürztraminer

Tămăioasă românească B – Rumänische Weihrauchtraube, Tamianka

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Angaben zum geografischen Gebiet

Das Gebiet Murfatlar erstreckt sich auf der Hochebene der Süddobrudscha zu beiden Seiten des Carasu-Tals und des nördlichen Breitengrads von 44°15'. Großgeografisch liegt das abgegrenzte Gebiet Murfatlar im Südosten Rumäniens, zwischen der Donau und dem Schwarzen Meer, im Zentrum des Dobrudscha-Hochlands.

Das Gebiet weist eine hohe Sonneneinstrahlung auf und verfügt über zahlreiche natürliche Ressourcen zur Speicherung von Sonnenwärme (Heliothermie), während die durchschnittliche Niederschlagsmenge die niedrigste des Landes ist. Die Beschaffenheit der Böden, die hauptsächlich aus Muschelkalk bestehen und reich an Calciumcarbonat sind, ist ein maßgeblicher Faktor für die Qualität der Weine.

Sämtliche in der natürlichen Umgebung gegebenen Bedingungen, insbesondere die Boden- und heliothermalen Verhältnisse, sind für den Weinbau und die Herstellung von hochwertigen Erzeugnissen äußerst günstig. Das Feuchtigkeitsdefizit kann durch ein gut organisiertes Bewässerungssystem ausgeglichen werden.

Der geologische Untergrund besteht aus Löss und Lösssedimenten, die den mesozoischen und tertiären Kalkstein und Kalksandstein der Süddobrukscha-Platte bedecken, sowie aus diluvialem und kolluvialem Material.

Das Tafelland mit absoluten Höhen im Bereich von 100–130 m – hauptsächlich aus Kalkstein aus der Kreidezeit und dem Sarmatium auf einer präkambrischen Basis mit einer auflagernden 400 m dicken Lössschicht aus dem Quartär – ist von Tälern mit Steilhängen (15°–30°) in Form einer Schichtstufe (linker Hang des asymmetrischen Carasu-Tals) oder eines relativ symmetrischen Cañons durchzogen. Hier treten intensive Hangprozesse auf, die lokal durch Terrassierungen und andere erosionshemmende anthropogene Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft (insbesondere des Weinbaus) eingedämmt werden.

Es herrscht ein kontinentales Klima mit heißen und trockenen Sommern und gemäßigten Wintern sowie einem früh einsetzenden Frühjahr und langen Herbstperioden, ideal für die Reifung und Überreifung der Trauben. Das heliothermale Potenzial, ausgedrückt in Sonnenstrahlung von 130 kcal/cm², 2 220–2 300 Sonnenstunden und einer Wärmesumme von 4 200 °C/Jahr, gehört zu den höchsten in Rumänien.

Das Kleinklima wird hauptsächlich durch den Donau-Schwarzmeer-Kanal, der das Weinbaugebiet in westöstlicher Richtung durchschneidet und das Sonnenlicht reflektiert, sowie durch die Speicherung von Wärme in den Böden beeinflusst, die zeitverzögert an die Umgebung abgegeben wird. Die Böschungen des Donau-Schwarzmeer-Kanals und die Temperaturunterschiede zwischen Boden und Wassermasse lassen Luftströmungen entstehen, die sich mit den Windströmungen aus der Mitteldobrukscha überlagern. Die durchschnittlichen Tageshöchsttemperaturen liegen im Winter bei 0 °C und im Sommer bei 28 °C.

Bei den repräsentativen Böden handelt es sich um Steppentschernoem-Mollisole (Kalktschernoeme, Normtschernoeme) auf Lösssubstraten, Norm- und Felsrendzinen, Regosole und Eridosole an Hängen, die auf natürliche Weise oder durch anthropogene und zoogene Einflüsse stark degradiert sind.

8.2. Angaben zum Erzeugnis

Je nach Rebsorte, den besonderen Bedingungen des Weinwirtschaftsjahres und dem Zeitpunkt der Weinlese werden unter der geschützten Ursprungsbezeichnung Murfatlar unterschiedliche Weine von trocken bis lieblich erzeugt, die die qualitative Vielfalt der Weinerzeugung widerspiegeln. Bei den Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Murfatlar kann es sich um Weiß-, Rot- oder Roséweine handeln.

Die Weißweine sind von klarem, glänzendem Aussehen und grünlich-gelber bis goldgelber Farbe. Sie zeichnen sich durch einen samtigen Geschmack und ein für die jeweiligen Sorten typisches Aroma aus.

Die Rotweine sind von klarem, glänzendem Aussehen und rubinroter bis intensiv purpurroter Farbe. Sie zeichnen sich durch vollmundigen Geschmack und ein für die jeweiligen Sorten typisches Aroma aus. Je nach Zuckergehalt der geernteten Trauben können die Weine mit den gesetzlich zugelassenen traditionellen Angaben (Cules la maturitate deplină (aus vollreif geernteten Trauben), Cules târziu (aus Trauben einer Spätlese), Cules la inobilarea boabelor (aus edelfaul geernteten Trauben)) versehen werden.

Die Besonderheit des Weins mit der g. U. Murfatlar ist auf die Eigenschaften des Traubenmosts zurückzuführen, aus dem er gewonnen wird. Diese Eigenschaften stehen im Zusammenhang mit den Rebsorten, die durch lange Sonnenperioden, die größten natürlichen Ressourcen zur Speicherung von Sonnenwärme (Heliothermie) des Landes und die geringen Niederschlagsmengen begünstigt werden. Diese Faktoren tragen zu einer besseren Reifung der Trauben und damit zu einem Most mit hohem Zuckergehalt bei. Der Einfluss des Meeres ist in diesem Gebiet spürbar. Insbesondere im Herbst kommt die wärmeregulierende Wirkung des Meeres zum Tragen. In Cernavodă ist der Einfluss der Donau bemerkbar, vor allem in den Anbauflächen in Flussnähe. Mit seinem hohen Kalkgehalt ist der Boden ein maßgeblicher Faktor für die Qualität der Weine.

8.3. Ursächlicher Zusammenhang

Im Gebiet der g. U. Murfatlar werden die für die Erzeugung hochwertiger Weine geeigneten Sorten sorgfältig ausgewählt. Im Rahmen der Anbaumethoden soll durch die Traubenausdünnung das Sonnenlicht optimal genutzt und die Qualität der Ernte durch die Überprüfung des Zucker-, Säure- und Aromagehalts optimiert werden. Die angewandten Weinbereitungsverfahren und das Fachkönnen des Winzers ermöglichen in Verbindung mit den Boden- und Klimabedingungen die Erzeugung hochwertiger Weine. Die so gewonnenen Weine sind voll, fruchtig und unverwechselbar, insbesondere die Weißweine mit Aromen von reifen Früchten und frischen Zitrusfrüchten, die blassrosa Roséweine und die Rotweine mit ihren weichen Tanninen.

Das Zusammenspiel von Klima (Frische und Reifung), Boden (Kalktschernoseme und Normtschernoseme auf Lößsubstraten für ein ausgewogenes Nährstoffverhältnis), Anbau (Auswahl der Rebsorten, Stockdichte, Laubarbeiten, Ernteentscheidungen), Weinbereitungsverfahren und Fachkönnen des Winzers gewährleistet: Frische und ein volles, fruchtiges Aroma bei Weiß- und Roséweinen sowie weiche Tannine und ein volles, samtiges Aroma bei Rotweinen.

Trockene Böden auf einem Untergrund von (an vielen Stellen sichtbarem) Kalkstein, ein ausgeprägtes Kontinentalklima mit sehr heißen Sommern, langen Herbstperioden sowie spärlichen und ungleichmäßig verteilten Niederschlägen (es regnet im Frühjahr und im Spätherbst), vor allem aber mit reichlich Sonnenlicht und -wärme, machen dieses Gebiet zu einem Paradies für den Anbau edler Rebsorten. In manchen Jahren ist sogar eine Überreife der Trauben möglich, die durch die Edelfäule (*Botrytis cinerea*) noch verstärkt wird.

8.4. Menschliche Einflüsse

Der berühmte römische Dichter Ovid, der zwischen 9 und 17 n. Chr. im Exil in Tomis lebte, hinterließ schriftliche Dokumente über die Tradition der Weinherstellung in Murfatlar.

Vasile Pärvan stellte fest, dass „eine Reihe profaner und sakraler Monumente, die in diesem Gebiet gefunden [wurden], mit Rebschösslingen und Weintrauben gekrönte mythische Figuren zeigen, was auf eine Verehrung des Dionysos (Bacchus) hinweist.“

Im Mittelalter waren die Rebflächen weiterhin von großem, unschätzbarem Wert für die rumänischen Länder, und die Winzer und Kellermeister galten, wie aus den Schriftstücken jener Zeit hervorgeht, als eine höhere Kategorie von Landwirten. Dies erklärt die besondere Aufmerksamkeit, die die herrschaftlichen Höfe dem Weinbau und der Weinbereitung widmeten. Winzer, die ihre Weinberge brachliegen ließen, wurden bestraft.

Dass im Dorf Vișoara wieder Weinstöcke gepflanzt wurden, ist eine Art Belohnung für die Bevölkerung, die den vor der Zeit des Kommunismus ausgeübten edlen Beruf des Winzers in Ehren hielt und nicht vergessen hatte. Vișoara ist damit wieder genau zu dem geworden, was es einmal war: das Dorf in den Weinreben. 1926 wurde das Dorf in „Vișoara“ umbenannt. Bis dahin hieß es Valea Caceamac, ein Name, der aus der Zeit stammt, als die Dobrudscha unter osmanischer Herrschaft stand. Es gibt, je nach Dialekt, zwei mögliche Übersetzungen des Ortsnamens auf Türkisch.

Nach dem Ersten Weltkrieg ordnete der rumänische Staat die Wiederherstellung des Straßennetzes im ganzen Land an, insbesondere aber in der zerstörten Dobrudscha, die immer noch von den blutigen Spuren der Kriegsgewalt gezeichnet war. Im Zuge dieser Arbeiten wurde auch die Römerstraße, die von der Stadt Tomis (heute Constanța) zum Tropaeum Traiani (in Adamclisi) führte, restauriert. Aufgrund der neuen Straße zogen die Bewohner von Caceamac zwei Kilometer weiter nach Osten und siedelten sich zu beiden Seiten der Römerstraße an. Eine Zeit lang war das Dorf unter dem Namen Satul dintre Vii (das Dorf in den Weinreben) bekannt, worauf auch der neue Name Vișoara Bezug nimmt, denn das Dorf lebte hauptsächlich vom Weinbau.

Im Jahr 1907 wurde in der Region Murfatlar auf Initiative von zwei rumänischen Weinerzeugern, Gheorghe Nicolescu und Vasile Brezeanu, zu Versuchszwecken eine Reihe von Rebsorten wie Chardonnay, Pinot Gris, Pinot Noir und Muscat Ottonel gepflanzt. Die Ergebnisse waren herausragend.

Darüber hinaus wurden später auch heimische rumänische Sorten (wie Fetească Regală und Fetească Neagră) in den Weinbergen gepflanzt, nachdem die Forschungs- und Versuchsanstalten aus Pflanzreben rumänischer Sorten robuste Hybriden mit Potenzial für hohe Qualität gezüchtet und entwickelt hatten. Diese Sorten fanden hier ein optimales Umfeld für ihre Entwicklung, mit weniger Niederschlägen und mehr Sonnenschein, was eine bessere Anreicherung von Zucker und Aromen gewährleistet. Mit der Einrichtung der Weinbauversuchsanstalt Murfatlar im Jahr 1927 konnte das Sortenspektrum im Laufe der Zeit erheblich erweitert werden: Sauvignon, Muscat Ottonel, Traminer Rose, Riesling Italian, Cabernet Sauvignon und Merlot.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Bedingungen für das Inverkehrbringen

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Je nach Wunsch der Erzeuger kann die geschützte Ursprungsbezeichnung Murfatlar um eine der folgenden Einzellagenbezeichnungen ergänzt werden:

- a) bei der geschützten Ursprungsbezeichnung Murfatlar: BASARABI, VALUL ROMAN, BISERICA VECHE, POARTA ALBĂ, SIMINOC, CIOCĂRLIA, PIATRA ROȘIE, NAZARCEA,
- b) bei der untergeordneten Ursprungsbezeichnung Medgidia: VALEA DACILOR, CETATE, MIRCEA VODĂ, SATU NOU, CUZA VODĂ, TORTOMAN, SILIȘTEA, ȚIBRINU,
- c) bei der untergeordneten Ursprungsbezeichnung Cernavodă: DEALU VIFORUL, DEALU HINOG, COCHIRLENI, RASOVA, SEIMENI.

Link zur Produktspezifikation

https://www.onvpv.ro/sites/default/files/caiet_de_sarcini_doc_murfatlar_modif_cf_cererii_683_19.04.2021_no_tack_changes_4.pdf

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2021/C 486/10)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Côtes de Duras“

PDO-FR-A0165-AM01

Datum der Mitteilung: 1. Oktober 2021

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Amtlicher Gemeindeschlüssel

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels aktualisiert.

Die Ausdehnung des Gebiets bleibt unverändert.

Die Punkte 6 und 9 des Einziges Dokuments werden geändert.

2. Roséweine

Die Rebsorten Sémillon B, Sauvignon B, Sauvignon Gris G und Muscadelle B werden der Liste der für die Bereitung von Roséweinen zugelassenen ergänzenden Rebsorten hinzugefügt.

Für die ergänzenden Rebsorten gilt eine Begrenzung auf 20 % des Sortenbestands.

Beim Verschnitt liegt der Anteil aller ergänzenden Rebsorten insgesamt bei höchstens 20 %, von denen höchstens 10 % auf die Rebsorten Sauvignon B und Sauvignon Gris G und höchstens 10 % auf die Rebsorte Muscadelle B entfallen.

Die Einführung weißer Rebsorten in Roséweinen ermöglicht es, die Frische und die organoleptischen Eigenschaften zu gewährleisten, was sich sonst aufgrund bestimmter klimatischer Unwägbarkeiten (insbesondere hoher Temperaturen während der Reifephase) schwierig gestalten kann.

Diese Hinzufügung wirkt sich nicht auf die Qualität des Erzeugnisses aus.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einziges Dokuments mit sich.

3. Durchschnittlicher Höchstertrag pro Parzelle

Der durchschnittliche Höchstertrag pro Parzelle wurde für trockene Weißweine nach unten korrigiert, um ihn an den von Rot- und Roséweinen anzupassen und somit Kontrollen zu erleichtern.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einziges Dokuments mit sich.

4. Önologische Kohle

Die bisher verbotene Nutzung von Kohle wird in eng gefasster und begrenzter Art und Weise eingeführt: Bei der Bereitung von Roséweinen ist die Nutzung von önologischer Kohle für Most erlaubt, mit einer Beschränkung auf 20 % des Volumens der vom betreffenden Winzer bereiteten Roséweine in Bezug auf die betreffende Ernte. Das Ziel ist, die Nutzung auf Partien mit einer geringeren organoleptischen oder analytischen Qualität (insbesondere Geschmacksveränderung in Verbindung mit Oxidationsvorgängen) zu begrenzen, ohne allerdings den typischen Charakter des Erzeugnisses zu verändern.

Diese Änderung führt zu einer Änderung in Punkt 5.1 des Einziges Dokuments.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

5. Verweis auf die Kontrollstelle

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einzigen Dokuments mit sich.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Côtes de Duras

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. *Rot- und Roséweine*

KURZBESCHREIBUNG

Rot- und Roséweine sind trockene Stillweine. Bei der Abfüllung liegt der Apfelsäuregehalt der Rotweine bei höchstens 0,4 g/l. Die Rot- und Roséweine haben einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 3 g/l.

Die Rot- und Roséweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten. Der Gehalt an flüchtiger Säure und der Gesamtschwefeldioxidgehalt ist durch die Gemeinschaftsregelung festgelegt. Die Rot und Roséweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf. Die Rotweine zeichnen sich in der Regel durch die Geschmeidigkeit und Vollmundigkeit der Rebsorte Merlot N und in geringerem Maße der Rebsorte Cot N aus, gepaart mit der kraftvollen Tanninnote der Rebsorten Cabernet Franc N und Cabernet Sauvignon N. Um den natürlichen Säuregehalt gering zu halten, muss die malolaktische Gärung vor der Abfüllung geschehen.

Bei den Roséweinen handelt es sich in der Regel um Cuvées, sie sind trocken, angenehm fruchtig und verfügen über eine interessante Frische. Um die Beeren vor der Weinbereitung nicht zu beschädigen sowie um die Extraktion adstringierender Tannine zu vermeiden, ist die Verwendung einiger Techniken verboten.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

2. Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Die stillen Weißweine gliedern sich in trocken, lieblich und süß.

Die trockenen Weißweine weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 3 g/l auf. Die anderen Weißweine weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von über 12 g/l und einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol auf. Bei den trockenen Weißweinen liegt der Gesamtalkoholgehalt nach der Anreicherung bei maximal 13 % vol, bei den anderen Weißweinen bei 14 % vol.

Der natürliche Alkoholgehalt der trockenen Weißweine liegt bei mindestens 10,5 % vol und bei mindestens 11,5 % vol bei den anderen Weißweinen.

Der Gehalt an flüchtiger Säure und der Gesamtschwefeldioxidgehalt ist durch die Gemeinschaftsregelung festgelegt.

Bei den trockenen Weißweinen führt die Vielfalt der Rebsorten sowie die Regeln für den Verschnitt zu zwei Weintypen: einerseits zu einem trockenen Weißwein, der sehr fruchtig und frisch ist, mit vorherrschenden Noten von Buchsbaum und Johannisbeerknospen, dieser wird in der Regel aus der Rebsorte Sauvignon B gewonnen, andererseits zu einem komplexeren, körperreicheren trockenen Weißwein, dem Rebsorten wie Muscadelle B und Sémillon B zu mehr Körper und Rundheit verhelfen. Für beide Weintypen ist die Angabe „trocken“ auf dem Etikett vorgeschrieben.

Die lieblichen Weißweine werden überwiegend aus Sémillon B und zu kleineren Teilen aus Muscadelle B hergestellt. Sie sind in der Regel ölig und in angenehmem Maße vollmundig und weisen Noten von reifen, zuweilen kandierten Früchten auf. Die anderen Rebsorten sorgen beim Verschnitt für Frische am Gaumen und somit für eine bessere Alterungsbeständigkeit.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gesamtgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Spezifisches önologisches Verfahren

Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bei Rotweinen bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig. Der natürliche Alkoholgehalt der Partie, die dem Verfahren unterzogen wird, darf dabei um höchstens 1 % vol ansteigen. Bei der Bereitung von Roséweinen ist die Nutzung von önologischer Kohle für Most erlaubt, mit einer Beschränkung auf 20 % des Volumens der vom betreffenden Winzer bereiteten Roséweine in Bezug auf die betreffende Ernte. Nach der Anreicherung haben die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13 % vol (trockene Rot-, Rosé- und Weißweine) bzw. 14 % vol (andere Weißweine). Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen auf Unionsebene geltenden und im französischen Gesetzbuch über Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) vorgesehenen Verpflichtungen genügen.

2. Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Rebstöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,50 m. Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation der Abstände zwischen den Reihen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken ein und derselben Reihe. Die Bepflanzungsdichte kann auf 3 300 Rebstöcke pro Hektar reduziert werden, wenn es sich um Reben handelt, die zur Erzeugung von trockenen Weißweinen vorgesehen sind. In diesem Fall darf der Abstand zwischen den Rebzeilen 3 m nicht überschreiten und der Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile muss bei mindestens 0,85 m liegen.

Die Reben werden auf die folgenden Arten geschnitten:

- einfacher oder doppelter Guyot-Schnitt
- Zapfenschnitt mit Cordon-de-Royat- oder Fächererziehung
- langer Schnitt

Nach dem Entknospen darf jeder Stock der Rebsorten Sauvignon B und Sauvignon Gris G höchstens 15 Augen tragen, bei allen anderen Rebsorten liegt die Anzahl maximal zugelassener Augen bei 13.

Liegt die Dichte bei unter 4 000 Rebstöcken pro Hektar, darf nach dem Entknospen jeder Stock der Rebsorten Sauvignon B und Sauvignon Gris G höchstens 18 Augen tragen, bei allen anderen Rebsorten liegt die Anzahl maximal zugelassener Augen bei 15.

Die Bewässerung ist untersagt.

5.2. Höchsterträge

1. Rot- und Roséweine

66 Hektoliter je Hektar

2. Trockene Weißweine

72 Hektoliter je Hektar

3. Liebliche und süße Weißweine

66 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Traubenlese, die Weinbereitung und der Ausbau der Weine erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Département Lot-et-Garonne (auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen (COG) vom 26. Februar 2020): Auriac-sur-Dropt, Baleyssagues, Duras, Esclottes, Loubès-Bernac, Moustier, Pardaillan, Saint-Astier, Saint-Jean-de-Duras, Saint-Sernin, Sainte-Colombe-de-Duras, La Sauvetat-du-Dropt, Savignac-de-Duras, Soumensac und Villeneuve-de-Duras.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Cabernet Franc N

Cabernet Sauvignon N

Chenin B

Colombard B

Mauzac B

Merlot N

Muscadelle B

Ondenc B

Sémillon B

Ugni blanc B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Im Süden wird das geografische Gebiet vom Dropt-Tal begrenzt. Es bildet eine Verlängerung des „Entre-Deux-Mers“-Plateaus 70 km östlich von Bordeaux und liegt mittig zwischen dem Garonne- und dem Dordogne-Tal. Die nördliche Grenze des geografischen Gebiets bildet die Wasserscheide zwischen den Einzugsgebieten der Dordogne und der Garonne. Das Plateau an der Südseite ist stark durch das hydrographische Netz gezeichnet, das sich aus dem Bachlauf Dousset im Westen, der Dourdèze in der Mitte und den Bachläufen Malromé und Escourrou im Osten zusammensetzt. Das geografische Gebiet entspricht den 15 Gemeinden im Kanton Duras.

Die Landschaft zeichnet sich durch eine Kette von mehr oder weniger steilen Hügeln und Tälern aus. Die Unebenheit der Landschaft lässt sich auf die brüchige Beschaffenheit der hervortretenden Molasse und die Verkarstung des darunterliegenden Kalksteins zurückführen. Auf halber Höhe sowie an den höhergelegenen Partien der Hänge bilden massive Kalkaufschlüsse kleine, deutlich in der Landschaft sichtbare Felswände.

Die brüchigsten geologischen Formationen bestehen aus der „Fronsadais“-Molasse im tiefergelegenen Teil der Hänge und der „Agenais“-Molasse am Bergrücken. Auf halber Höhe befindet sich der kreidig-weiße „Castillon“-Kalkstein, der Risse unterschiedlicher Größe aufweist. Am Gipfel der „Agenais“-Molasse tritt sehr vereinzelt der weiße „Agenais“-Kalkstein hervor. Als Plateau erhebt sich dieser weiße, harte und kavernöse Kalkstein über den Gemeinden Loubès-Bernac und Soumensac, wobei er Lehm enthält, der bei der Auswaschung von Kalk hervorgeht. Die Böden der „Fronsadais“-Molasse sind lehmig braun, zuweilen auch lehmig-kiesig und werden im Dropt-Tal nur in nicht von Frost gefährdeten Regionen zum Weinbau verwendet. Die Aufschlüsse des „Castillon“-Kalksteins sind von einer sehr dünnen Rendzina bedeckt, auf der sich der Weinbau schwierig gestaltet. Hier ist vorrangig Wacholderheide anzutreffen. Dort, wo der Boden etwas dicker wird, können Weinreben auf dünnen, perfekt entwässerten Böden gedeihen. Die „Agenais“-Molasse weist entcarbonisierte Böden auf, die häufig stark ausgewaschen sind. Vom Wind transportierter Schluff bedeckt dort die Oberfläche und begünstigt die Bildung von „Boulbène“, einem siliciumdioxidhaltigen Boden. Das abgegrenzte Parzellengebiet entspricht mit einer Fläche von 9 871 Hektar lediglich der Hälfte des geografischen Gebiets.

Das Seeklima führt zu ganzjährigem Niederschlag mit Höchstwerten im Winter sowie im Mai. Im Frühling herrschen milde Temperaturen, was zu frühem Wachstum der Weinreben führt. Nach einer manchmal regenreichen Phase um die Tagundnachtgleiche ist das Ende der Saison sonnig. Die traditionellen Rebsorten von Aquitanien haben sich aufgrund ihrer Anpassung an die Umgebung ganz natürlich in diesem Gebiet verbreitet.

8.2. Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Zur Zeit der englischen Herrschaft des Gebiets (damals Guyenne) vom 11. bis zum 14. Jahrhundert war die Weinwirtschaft des Duras im Aufschwung begriffen, da Weine des „Haut-Pays“ – dieser Name umfasst alle Weinanbaugebiete flussaufwärts von Bordeaux – über die Dordogne und die Garonne nach England verschifft wurden. Während des Ancien Régime wurden einige Maßnahmen des von Bordeaux ausgehenden Protektionismus gelockert. So wurden etwa Weine des „Haut-Pays“ mit einer „double marque“ (Doppelmark) besteuert, während für Weine aus der Region Duras nur eine „demi-marque“ (halbe Mark) gezahlt werden musste. Im 17. Jahrhundert erhielt der Herzog von Duras gar die Genehmigung, jährlich 1 000 Fässer „Duras“-Wein in Bordeaux-Eichenfässern lagern zu lassen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden unter dem Namen „Côtes de Duras“ hauptsächlich liebliche Weißweine, zum Beispiel aus Bergerac, erzeugt, die sich insbesondere in Paris großer Beliebtheit erfreuten. Nach dem Zweiten Weltkrieg sah sich die lokale Gemeinschaft allerdings aufgrund der sinkenden Nachfrage für dieses Produkt gezwungen, seine Produktion anzupassen.

1924 wurde die Gewerkschaft zur Verteidigung der Weine des Kantons Duras gegründet, um die Ursprungsbezeichnung „Vin du canton de Duras“ anerkennen zu lassen. Als ein Makler Beschwerde gegen diese Bezeichnung einlegte, wurde der Fall am 28. Juni 1927 vom Zivilgericht Agen entschieden. In dem Urteil heißt es: „Auch wenn im Terroir, in dem sich die Weinhänge des Kantons Duras befinden, keine Weine erzeugt werden, deren Bouquet an das eines Grand Crus heranreicht, so werden doch erstklassige und von den Konsumenten beliebte Weine hergestellt.“ Das Gericht definiert die „Duras“-Weine als „fruchtige und kräftige Weine, die ein Siegel tragen müssen, das über die Herkunft informiert.“ Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côtes de Duras“ wird am 16. Februar 1937 für Weiß- und Rotweine anerkannt. Zu Beginn der 1960er Jahre war im Weinbaugebiet Bordeaux die Umstellung auf rote Rebsorten und die Rebsorte Sauvignon B in vollem Gange und aufgrund der guten wirtschaftlichen Aussichten folgte die Weinwirtschaft in Duras dem Beispiel. Ab 1970 wurden trockenere, aus der Rebsorte Sauvignon B gewonnene Weißweine das Vorzeigeprodukt der Region. Fortschritte bezüglich der Kontrolle der Weinbereitungstemperaturen – insbesondere durch genossenschaftliche Investitionen – führten schließlich zur Herstellung von Weinen aus der Rebsorte Sauvignon B, die durch ihre unverwechselbaren Aromen großen Wiedererkennungswert haben.

Zu dieser Zeit wurde die Genossenschaftskellerei Duras gegründet, während in einer nahe gelegenen Kellerei im Département Gironde bereits 20 % der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung hergestellt werden. Die „Union interprofessionnelle“ (berufsübergreifender Verband) bewarb die Weine im Jahr 1985 und 1998 fusionierten die zwei Kellereien. Zur gleichen Zeit profitierten die Önologen der Region Duras vom Know-how zur Rotweinbereitung des benachbarten Bordeaux, was schließlich ganz natürlich zur Herstellung von Roséweinen führte.

Im Jahr 2009 beläuft sich die Produktionsmenge von Rotwein auf 65 000 Hektoliter und von Roséwein auf 5 000 Hektoliter. Bei trockenen Weißweinen liegt die hergestellte Menge bei 40 000 Hektolitern, während sie bei lieblichen Weißweinen weniger als 2 000 Hektoliter beträgt und direkt in Flaschen vermarktet wird. Bei den trockenen Weißweinen führt die Vielfalt der Rebsorten, die Vorschriften zur Verteilung im Weinbaugebiet sowie zum Verschnitt zu zwei Weintypen: einerseits zu einem trockenen Weißwein, der sehr fruchtig und frisch ist, mit vorherrschenden Noten von Buchsbaum und Johannisbeerknospen, dieser wird in der Regel ausschließlich aus der Rebsorte Sauvignon B gewonnen, andererseits zu einem komplexeren, körperreicheren trockenen Weißwein, dem Rebsorten wie Muscadelle B und Sémillon B zu mehr Körper und Rundheit verhelfen. Für beide Weintypen ist die Angabe „trocken“ auf dem Etikett vorgeschrieben.

Die lieblichen Weißweine werden überwiegend aus der Rebsorte Sémillon B und zu kleineren Teilen aus der Rebsorte Muscadelle B hergestellt. Sie sind in der Regel ölig und in angenehmem Maße vollmundig und weisen Noten von reifen, zuweilen kandierten Früchten auf. Die anderen Rebsorten sorgen beim Verschnitt für Frische am Gaumen und somit für eine bessere Alterungsbeständigkeit.

Die Rotweine zeichnen sich in der Regel durch die Geschmeidigkeit und Vollmundigkeit der Rebsorte Merlot N und in geringerem Maße der Rebsorte Cot N aus, gepaart mit der kraftvollen Tanninnote der Rebsorten Cabernet Franc N und Cabernet Sauvignon N. Um den natürlichen Säuregehalt gering zu halten, muss die malolaktische Gärung vor der Abfüllung geschehen.

8.3. Faktor

Bei den Roséweinen handelt es sich in der Regel um Cuvées, sie sind trocken, angenehm fruchtig und verfügen über eine interessante Frische. Um die Beeren vor der Weinbereitung nicht zu beschädigen sowie um die Extraktion adstringierender Tannine zu vermeiden, ist die Verwendung einiger Techniken verboten. Der Dropt und seine Nebenflüsse haben im Laufe der Zeit Täler ausgehöhlt, die exponierte Hügel und Hänge hinterlassen haben. Für das abgegrenzte Parzellegebiet werden somit die topografischen Gegebenheiten berücksichtigt und es herrscht ein reger Wettbewerb mit der vorhandenen Baumzucht um die besten Parzellen. Die Herstellung von lieblichem Weißwein begründet sich darin, dass beim Anbau der Rebsorte Sémillon B bei einem Seeklima im Herbst mit frühmorgendlicher Feuchtigkeit und nachmittäglicher Sonne Überreife sowie eine mögliche Bildung der Edelfäule durch den Pilz *Botrytis cinerea* begünstigt werden.

Die verschiedenen, unterschiedlich stark ausgewaschenen Molasseschichten mit variierendem Lehmgehalt in den Boulbène-Böden sind besonders gut für den Anbau der Rebsorte Sauvignon B geeignet, die dort ihr volles Aroma ausbilden kann, das wiederum bei der Herstellung ausdrucksstarker Weißweine unabdingbar ist.

Der Lehm, der bei der Auswaschung von Kalk hervorgeht, sowie die günstigen und sonnigen Bedingungen am Ende der Saison fördern die Reife der blauen Rebsorten, die so bei den Rotweinen für einen angenehm tanninbetonten Körper sorgen.

Die Erzeuger verstehen es, das Potenzial des Gebiets auszuschöpfen, indem sie die für den Weinanbau am besten geeigneten Parzellen auswählten und indem sie Methoden zur Kontrolle der Gärtemperaturen bei Weißweinen und zur Tanningewinnung bei Rotweinen entwickelten.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts versteht man unter „Bordeaux“-Weinen sämtliche Weine aus „Graves“, dem „Médoc“, „Blayais“, usw., aber auch aus dem „pays de nouvelle conquête“ (Land der Neuerobertung). Diese „Eroberung“ bezieht sich auf die Konvertierung der unterdrückten Bevölkerung und basiert auf mehreren einflussreichen Gemeinden und Gerichten, wie den Gerichten von Montravel, Sainte-Foy oder dem Herzogtum Duras. Franz I. fördert den Anbau von Weinreben an den Hängen der Region Duras und der Hof der Valois trinkt den Wein wie einen „Nektar“:

Die darauffolgenden Krisen machen nicht vor der Region Duras Halt (Kriege, Handelsbeschränkungen, Reblausbefall, Ausschluss aus dem „Haut-Pays“), doch der Weinbau wurde stets fortgeführt und angepasst. Die Herstellung wird nahezu zu gleichen Teilen von Genossenschaften wie von unabhängigen Weinlagern abgewickelt. Durch die steigende Beliebtheit von ländlichem Tourismus ist die Selbstvermarktung mit einem Anteil von 60 % zur wichtigsten Vertriebsart geworden. Der Absatz in Nordeuropa liegt bei 15 %, die Bekanntheit beschränkt sich also keineswegs regional auf Aquitanien und die Ile-de-France, wo sich die Weine der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Duras“ ursprünglich ihren Ruf aufbauten.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die Kennzeichnung der Weißweine, deren Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) unterhalb von 3 g/l liegt, muss die Angabe „sec“ („trocken“) umfassen.

Auf den Etiketten von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes de Duras“ kann die größere geografische Einheit „Sud-Ouest“ angegeben werden. Diese größere geografische Einheit darf auch in Prospekten und auf Gefäßen angegeben werden. Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das als Ausnahme für die Weinbereitung und den Ausbau der Weine abgegrenzte Gebiet in unmittelbarer Nähe besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden (auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels (COG) vom 26. Februar 2020):

— Departement Dordogne:

Ganze Gemeinden: Sadillac, Thénac

Teil einer Gemeinde: Von Saint-Julien-Innocence-Eulalie nur das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sainte-Eulalie-d'Eymet, die am 1. Januar 2019 Teilgemeinde von Saint-Julien-Innocence-Eulalie wurde

— Departement Gironde: Dieulivol, Landerrouat, Les Lèves-et-Thoumeyragues, Margueron, Monségur, Pellegrue, Riocaud, Saint-Avit-Saint-Nazaire

— Departement Lot-et-Garonne: Lévigac-de-Guyenne, Mauvezin-sur-Gupie, Monteton, Roumagne

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-918e1e36-8c05-4755-8ea3-a2acdf360f18

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE